

Aus der  
Femere Dar-  
stellung  
der Verhält-  
mäßigkeit  
eines An-  
schlusses  
zum Landtag.









Fernere Darstellung  
 der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung  
 vom Landtage  
 durch die bey der ritterschaftlichen Curie  
 eingeführte Ahnenprobe;

663

in einem  
 beym Kaiserlichen und Reichskammergerichte

von den

Nichtaufgeschworenen Mitgliedern  
 der Paderbornischen Ritterschaft

wider

des Herrn Fürsten-Bischofs zu Paderborn  
 Hochfürstliche Gnaden

und

die ritterschaftliche Curie der Landstände  
 des Hochstifts Paderborn

übergebenen  
 anbefohlenen Gegenberichte;

*Am 1353*

abgefaßt

von

D. Justus Friedrich Kunde  
 Hofrath und Professor der Rechte, auch Possiger der Juristen-Facultät  
 zu Göttingen.

Göttingen

bey Johann Christian Dieterich. 1798.





Hochgebohrner Reichsgraf,  
Römisch-Kaiserlicher Majestät Kammerichter,  
Gnädigster Graf und Herr,

**A**uf die von den aussen benannten Mitgliedern der Paderbornischen Ritterschafft wegen unrechtmäßiger Ausschließung vom Landtage bey diesem Hochpreißlichen Reichs-Kammergerichte übergebene Klage, ist an des Herrn Fürsten-Bischofs zu Paderborn Hochfürstliche Gnaden Schreiben um Bericht erlassen worden; welcher nach vielfältigen Frist-gesuchen endlich den 17ten September eingebracht ist. Den hierauf anbefohlenen Gegenbericht erstatten die Kläger hiermit in der Ueberzeugung, daß dadurch der Grund ihrer Klage noch mehr werde ins Licht gesetzt werden, indem man die Schwäche der in dem Berichte dagegen vorgebrachten Einwendungen darlegt.

§. I.

Gegenstände und Grenzen dieser gegenberichtlichen Ausführung.

Der fürstliche Bericht hat einen anderen, Nohmens der aufgeschworenen paderbornischen Ritter, auf Erfordern des Herrn Fürsten-Bischofs wegen dieses Gegenstandes entworfenen, und auf drey und vierzig Bogen gedruckten Bericht zur Anlage; worauf man sich in dem, so viel die Hauptsache betrifft, nur kurz gefassten fürstlichen Berichte bezieht. Im übrigen aber geht die Hauptabsicht des lehreren dahin, daß man durch Berufung auf die Austräge dem Gerichtsstande dieses höchsten Reichsgerichts wenigstens in erster Instanz auszuweichen sucht. Die Ausschließung der Kläger vom Landtage, als den eigentlichen Gegenstand der Klage, hat man in beyden Berichten durch ein Eric, welches den 16ten Junius des Jahres 1662 unter der Regierung des Fürsten-Bischofs,

Ferdinand zu Paderborn, auf Antrag des Landmarschalls und der damaligs auf dem Landtage versammelte gewesenen Ritterschafft, erlassen seyn soll; zu rechtfertigen gesucht a); weil darin allen eingeseßenen Adellichen, welche künfftig den Landtügen bezuwohnen, und den Ritterfaal zu betreten gemeint wären, bey Vermeidung der Ausschließung aufgelegt sey, binnen einer gewissen Frist durch Nachweisung acht ritterlicher Ahnen von väterlicher, und eben so vieler von der mütterlichen Seite, auch durch förmliches Aufschwören sich gehörig zu qualificiren. Der Verfasser des ritterschafftlichen Berichts hat aber geglaubt, das Ahnenvorurtheil seiner Klienten noch besser in Schuß zu nehmen, wenn er zu zelgen suchte, daß eine solche Qualification schon in dem älteren Herkommen, und so lange Adel bey deutschen und undeutschen Völkern existirt habe, in allen adlichen Instituten und Genossenschaften üblich gewesen; mißhin durch die erwähnte Anordnung vom Jahre 1662 eigentlich nichts Neues festgesetzt, sondern das alte Herkommen auch bey der ritterschafftlichen Curie des Hochstifts Paderborn nur bestätigt, und in ein geschriebenes Grundgesetz verwandelt sey. Diese Hypothese, welcher auch ein wohl unterrichteter Anfänger in dem Studio der Geschichte und Verfassung, insonderheit der Völker deutscher Abkunft, das Unrichtige auf den ersten Blick ansieht, hat der Phantasie des Verfassers jenes ritterschafftlichen Berichts ein weites Feld zu Ausschweifungen eröffnet, worin er sich ganz verliert, um eine Menge allbekannter Sachen aus allbekannten Büchern zusammen zu tragen, deren eigentliches Resultat ober auf die Entscheidung des vorliegenden Streipunktes gar keinen Einfluß hat. Eine mit so ermüdender Weitsehweißigkeit unternommene Arbeit, würde der Verfasser sich ganz wohl haben ersparen können, wenn er einen Augenblick hätte erwägen wollen, daß seine dadurch zu erweisende Hypothese mit dem Inhalte jener Verordnung, welche nach der Meinung der Beklagten doch vorzüglich die eingeführte Ahnenprobe retten soll, im geraden Widerspruche steht. Denn diese spricht von keinem zu bestätigenden alten Herkommen einer Ahnenprobe bey der ritterschafftlichen Curie des Hochstifts Paderborn; sondern beruft sich auf einen, wie das Vorurtheil des damaligen Zeitalters wäunte, löblichen Brauch anderer benachbarten Fürstenthümer; und will nur, daß solcher NB. in künfftigen Zeiten und vom nächst künfftigen Jahre an auf den paderbornischen Landtage gleichfalls



falls beobachtet werden solle. Nicht anders hat man selbst in dem fürstlichen Berichte die Sache betrachtet; worin der wesentliche Inhalt jenes Edicts gleichfalls so angegeben wird, daß man den eingefessenen Adellichen, die künftig den Landtagen beizuwohnen, und den Rittersaal zu betreten gemeint wären, eine Qualification aufgelegt habe, welche sie bey Vermeidung der Ausschließung beobachten sollten. Man würde also etwas eben so Ueberflüssiges thun, wenn man dem Verfasser des ritterschaftlichen Berichts auf allen seinen Irrwegen folgen, und den sachverständigen Leser mit einer genauen Prüfung und Berichtigung aller aufgestellten Fälle lange Weile machen wollte. Man braucht ihrer nur überhaupt zu erwähnen, und sie mit der Frage zusammen zu halten, worauf es hier eigentlich ankommt, um jeden Leser zu überzeugen, daß es Alloria sind. Genau bestimmt ist nämlich die gegenwärtig zur Untersuchung und Entscheidung kommende Rechtsfrage lediglich diese:

Ob der Sohn eines in wirklicher Ausübung der Landtagsstimme gestandenen paderbornischen Ritters, als gegenwärtiger Besitzer seines altväterlichen Rittergutes, deshalb vom Landtage ausgeschlossen werden dürfe, weil er mit einer Mutter freyen ehrenvollen bürgerlichen oder neugeadelten Standes erzeugt worden; und ob eben so auch noch die fernere Descendenz aus solcher Ehe bis zur vierten Generation diese Strafe der Ausschließung leiden müsse?

Unter dieser Kategorie sind sämmtliche dermahlige Kläger begriffen; und mit ihnen allein haben es im vorliegenden Falle die beklagten Theile zu thun. Alles dasjenige, was auf ihre Ansprüche und Verhältnisse in Rücksicht der Landstandschaft, oder auf die vorliegende genau modificirte Rechtsfrage keine wahre Beziehung hat, gehört folglich nicht zur Sache; und kann auch ohne Nachtheil derselben allenfalls ganz unberührt, wenigstens ungeprüft und unvorderlegt, bleiben. Und so wird man diesen Gegenbericht auch viel kürzer, aber auch zweckmäßiger fassen können, als der gegenseitige ritterschaftliche Bericht ausgefallen ist. Nächstdem ist aber vor allen Dingen nöthig, die Gerichtsbarkeit des Hochpreisslichen Reichskammergerichts in erster Instanz bey dieser Sache durch einige

Bemerkungen über die vom Gegentheile versuchte Berufung auf die Austräge außer Zweifel zu setzen. Woraus sich also der Inhalt und die Grenzen dieser gegenberichtlichen Ausführung von selbst ergeben.

a) Es findet sich unter den Beylagen des ritterschaftlichen Gerichtes N.I.

## Erster Abschnitt.

Begründung der Gerichtbarkeit des Hochpreisslichen Reichskammergerichts in dieser Sache durch Entfernung der Austrägalinstanz.

### §. 2.

Allgemeine Bemerkung über die Austräge; besonders in Beziehung auf Rechtshandel zwischen Landesherren und Unterthanen.

Die Ausflucht der Austräge arhmet das reorum est fugere so stark, verursacht eine alle Uebel des Faustrechts so sehr übertreffende Weiläufigkeit der Proceffe, und die Verwaltung der Gerechtigkeit gewinnt so wenig dabey, daß dieselbe, nach der Praxi zu urtheilen, gerade eine der ärgsten Justizhindernisse ist. *Experientia teste*, sagt Ludolf a), *plerumque inferuit austragarum exceptio non murationi iustitiae in foro primae instantiae; quam ei fini, vt actor per infinitas moras cum sua actione remitti possit ad calendae graecas.* Diese auf Erfahrung gegründete Wahrheit erregt natürlich bey jedem aufrichtigen Freunde wahrer Justiz den dringenden Wunsch, so selten als möglich der Verlegenheit, eine gute Sache durch diese Ausflucht verschleppen zu lassen, ausgesetzt zu seyn. Am wenigsten kann man dieselbe mit Gleichgültigkeit betrachten, wenn sie bey unvermeidlichen Rechtshändeln zwischen Landesherren und Unterthanen, die man immer auf den allerfürzesten Wege auszugleichen suchen sollte, in den Weg geworfen wird; und es ist bey den vielfältigen sich von selbst aufdringenden politischen Rücksichten nicht wohl zu begreifen, wie Jemand bey solchen Proceffen zu einer Austrägalinstanz rathen, oder auf dieselbe sich im Ernste berufen könne. Die Reichsgesetze, welche den Gebrauch der Austräge

träge auf eine sehr weise und wohlthätige Art einschränken, sind daher in Betracht dieser Gattung von Streitigkeiten in ganz vorzüglichem Grade reiflich zu erwägen.

a) In *Comm. syst. de iure camerali* Sect. 1. §. 10. Nro. 18. not. 3. p. m. 111. S. auch Moser im deutschen Staatsrechte. Th. 23. S. 312, S. 137.

### §. 3.

Die Austrägalinstanz fällt weg, wenn wegen des Zusammenhanges der Sache ein Landesherr und erliche seiner Unterthanen zugleich belangt werden.

Zu diesen heilsamen Gesetzen gehört in Beziehung auf den Gegenstand des vorliegenden Rechtshandels, insonderheit der Deputationsabschied vom Jahre 1600 §. 24., welcher auch in das Concept der Kammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 9. übertragen ist. Hierin ist vorgeschrieben:

„Wann einer, so vermöge der Reichsordnung für die Austrägen gehörte, mit andern, seinen Unterthanen und Dienern, zu beklagen, sollen die Austrägen dießfalls nicht statt haben; sondern soll unser Kaiserl. Kammer-Gericht, als das höchste Gericht ob continentiam causae darunter anzulangen seyn. Es wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen für sich selbst mit der Sache nichts zu schaffen, und allein zu derselben, als bloße ministri gebraucht, auch de facto suo sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obliegt, und condemnirt werden möchte; auch der Herr die Diener oder Unterthanen selbst vertreten wollte und könnte; auf welchen Fall allein auf den Principal zu sehen, und nach Ordnung der Austrägen die Herren denselben nicht, sondern die Unterthanen und Diener dießfalls ihnen zu folgen schuldig seyn sollen“ a).

Die Regel, welche dieses Gesetz aufstellt, gehet klar dahin: daß die Austrägalinstanz wegfallen, und das Kaiserliche und Reichskammergericht gleich in der ersten Instanz als der ordentliche Gerichtsstand betrachtet

betrachtet werden solle, so bald eine *continentia causae* eintritt, bey welcher der Landesherr und seine Diener oder Unterthanen zugleich belangt werden können. Dieser gesetzlichen Regel ist eine dreynfach modificirte Ausnahme beygefügt, nach welcher die Ordnung der Auszüge dennoch zu beobachten ist, wenn gleich ein Landesherr mit seinen Unterthanen zugleich in Anspruch wäre genommen worden. Nämlich: 1) Wenn die Diener oder Unterthanen für sich selbst mit der Sache nichts zu schaffen haben, sondern als bloße Ministri gebraucht sind; wenn sie folglich 2) aus ihrer Handlung dem Kläger nicht verbindlich worden sind, sondern ihr Herr allein demselben deshalb verantwortlich ist; und wenn 3) eben dieser Herr seine Diener und Unterthanen um deswillen vertreten will und kann. Wenn also bey dem Gegenstande des vorliegenden Rechtsstreites keine solche Umstände eintreten, unter welchen die gesetzliche modificirte Ausnahme statt findet: so muß nothwendig die obige Regel ihre volle Anwendung leiden.

a) Neueste Sammlung der Reichsabschiede. Th. 3. S. 478. *Corpus iuris Camerale*; S. 540.

#### §. 4.

Anwendung dieser Regel auf den vorliegenden Fall.

Es ist bereits in der übergebenen Klage (§. 5.) bemerkt worden, daß die Ausschließung der klagenden Mitglieder der paderbornischen Ritterschaft als eine Handlung zu betrachten sey, weshalb dieselben ihren Landesherrn und die aufgeschworenen Ritter zugleich in rechtlichen Anspruch zu nehmen genöthigt wären; weil das Unrecht, welches ihnen hierdurch widerfähret, durch beider beklagter Theile Mitwirkung zugesügt werde; indem die Ausschließung oder Zulassung der Kläger auf dem Landtage nicht bloß auf den Beschluß der ritterschaftlichen Curie der paderbornischen Landstände beruhe: sondern nach dem Herkommen auch die einzelnen Mitglieder der Ritterschaft Namens des Landesherrn zum Landtage berufen würden. Man hätte wohl erwarten sollen, daß schon diese kurze aus der rechtlichen Natur der Handlung selbst, worüber geklagt wird, entlehnte Bemerkung hinlänglich seyn würde, bey den Mäßen Sr. Hochfürstlichen Gnaden alle Gedanken an eine Austrägalinstanz zu entfernen.

fernen. Noch weniger ist nunmehr aber zu begreifen, wie sie sich eine Berufung auf Austräge erlauben konnten, wenn man einen Blick auf das schon erwähnte Edict, wegen Einführung der Ahnenprobe in dem Ritterstule des paderbornischen Landtags, wirft; welches doch von beiden beklagten Theilen als das Palladium ihrer ausschließenden Amassungen betrachtet wird. Diese Verordnung sagt mit deutlichen Worten: Die Verfügung sey gemacht auf einen Antrag des Landesmarschalls und der damahls versammelten Ritter; und der Fürst habe deren Beschluß durch seinen Beytritt genehmigt und wolle ihn zur Vollziehung bringen. Die hiermit ausgeschlossenen Ritter sind also weder durch eine einseitige Handlung des Landesherrn: noch durch einen eigenmächtigen Beschluß ihrer Genossen um ihre Landstandschafft gebracht. Es ist das Werk beider beklagten Theile; deren jeder aus eigener Willführ that, was geschehen mußte, wenn die Sache auch nur den äußeren Schein eines formellen Rechts gewinnen sollte. Denn nicht die versammelten Ritter konnten einen Theil ihrer damahligen und künftigen Genossen ausstoßen; und nicht in des Landesherrn Willführ stand es, für sich allein zu bestimmen, wer zum Landtage berufen oder ausgeschlossen werden solle. Eine Aenderung, die man in der bis dahin bestandenen Landtagsverfassung durch Einführung einer Ahnenprobe in der ritterschaftlichen Curie einmahl machen wollte, mußte wenigstens unter gemeinschaftlichen Auspicien des Landesfürsten und der versammelten Ritter zu Stande gebracht werden. Hier ist also eben so wenig von einer bloßen Ausübung der dem Landesherrn zustehenden gesetzgebenden Gewalt: als von einem bloßen Collegialbeschlusse der Ritterschafft die Rede, in Ansehung dessen Landesherr oder Ritterschafft jeder für sich, oder zu seinem Theile vor seinem besondern Gerichtsstande in Anspruch genommen werden könnte. Hier ist ein und eben dieselbe Thathandlung, die durch beider Theile Mitwirkung ausgeübt ist, und nur in der Maße zu Stande gebracht werden konnte, der Gegenstand der Klage. Es tritt folglich eine wahre *continentia causae* ein, welche durch Identität der Sache begründet wird; und wenn je in einem Beispiele der höhere gemeinschaftliche Gerichtsstand wegen Zusammenhangs der Sache einleuchtend dargestellt werden kann, so ist es gewiß in dem Vorliegenden a). Der Fürst würde für seine Person nicht den Collegialbeschlus der aufgeschworenen Ritterschafft;

und diese nicht die Bestätigung und Vollziehung des Fürsten zu verantworten haben; und keiner von beiden Theilen brauche sich gefallen zu lassen, was in dieser Sache gegen den einen oder andern von seinem besondern Gerichtsstande möchte erkannt werden. Da aber auch gegen keinen Theil allein über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dessen, was beide zugleich gethan haben, im ganzen Umfange geurtheilt werden mag, so ist durchaus nothwendig, daß diese Sache vor einem Gerichtsstand gebracht werde, den beide Theile wenigstens in der höheren Instanz für competent erkennen müssen. Omnino iniquum foret, illud quod non modo legis beneficium sed et ipsa rei natura coniunxit, ad diuersa iudicia trahi b).

- a) G. J. J. Moser von der teutschen Justizverfassung; Th. 1. S. 456. S. 14.  
 b) L. B. de CRAMER in *dilucidatione differentiae continentiae et identitatis causarum*; S. 38. in *supplemento Opusculorum*, p. 813.

### §. 5.

Die der gesetzlichen Regel angehängte Ausnahme leidet hier keine Anwendung.

Die Ausnahme, nach welcher dennoch die Ordnung der Austrägen beobachtet werden soll, wenn gleich Herr und Diener zugleich belangt sind, kann im vorliegenden Falle nicht Statt finden, weil es gänzlich an den gesetzlichen Modificationen fehlt, unter welchen dieselbe zugelassen ist. Denn erstlich handelten der Landmarschall und die auf dem Landtage versammelten Ritter, als sie den Antrag wegen Einführung einer Ahnenprobe beschloßen, nicht als ein in landesherrlichen Diensten stehendes Collegium Nahmens des Fürsten; oder so, daß die nachfolgende Genehmigung desselben den gefaßten Beschluß zu seiner eigenen Handlung qualificirt hätte. Sie faßten einen Schluß in ihrer eigenen collegialischen Angelegenheit, der aber, da er einen Punct in der Grundverfassung des Landes abändern sollte, seiner Natur nach des Fürsten Einwilligung erforderte. Sie hatten also allerdings für sich selbst mit der Sache zu schaffen, und wurden dabei nicht als bloße Ministri gebraucht. Zweitens ist der Theil der paderbornischen Ritterschaft, welcher die Einführung

rung der Ahnenprobe beschloffen hat, so wie ihre Nachfolger, welche die-  
 selbe fernerhin zu behaupten gesonnen sind, aus dieser Handlung den aus-  
 geschlossenen Klägern allerdings verbindlich geworden; und letztere können  
 deshalb nicht allein den Fürsten als ihren Gegentheil betrachten, da der-  
 selbe die ungerechte Ausschließung aus eigener Macht, und ohne Ein-  
 willigung der aufgeschworenen Ritter, nicht einmahl wieder abstellen darf,  
 wenn er auch wollte. Und drittens kann der Fürst auch die Ritterschaft  
 in dieser Sache nicht vertreten, weil es darum zu thun ist, ob ihr Be-  
 schluß wegen der Ahnenprobe ferner bestehen, oder wegfallen soll; und ob  
 sie den nicht aufgeschworenen Ritter als Besitzer eines landtagsfähigen  
 Guts unter sich im Rittersale dulden sollen, oder nicht. Mit Benseit-  
 setzung dieser Ausnahme ist folglich der Gerichtsstand lediglich nach der  
 von dem Zusammenhange der Sache hergenommenen Regel zu bestim-  
 men; in Ansehung deren es keinen Zweifel unterworfen seyn kann, daß  
 dieser Rechtsstreit gegen beide beklagte Theile sogleich an dieses Hochpreiß-  
 liche Reichskammergericht gebracht werden dürfe.

### §. 6.

Beleuchtung der Gründe, womit der Gegentheil die Berufung auf  
 Austrägen zu unterstützen vermeint.

Bey diesen unbezweifelten gesetzlichen Gründen, welche der Aus-  
 trägalinstantz bey dem vorliegenden Rechtshandel entgegen stehen, läßt  
 sich von selbst erwarten, daß jede Vertheidigung derselben nur auf ein  
 leichtes Raisonnement hinauslaufen müsse. Das erste, was in dem fürst-  
 lichen Berichte für dieselbe angeführt wird, sind die verschiedenen Reichs-  
 gesetze, welche die allgemeine Regel wegen Ordnung der Austräge be-  
 stimmen. Man braucht sie, als bekannt, hier nicht zu wiederholen; und  
 noch überflüssiger würde es seyn, ihren Inhalt vorzulegen und zu erläu-  
 tern, um zu zeigen, daß sie auf den gegenwärtigen Rechtshandel keine  
 Anwendung leiden; da ein Fall vorhanden ist, für welchen der ange-  
 führte Deputationsabschied v. J. 1600 zur besondern Entscheidungsnorm  
 dient. Nur dieses muß hier mit Wenigen bemerkt werden, daß man  
 in dem fürstlichen Berichte, um die allgemeine Regel der Reichsgesetze  
 wegen Ordnung der Austräge anwendbar zu finden, den Satz aufgestellt

hat, der Fürst von Paderborn habe, als er im Jahr 1662 das Edict wegen der Ahnenprobe erlassen, bloß die ihm als Landesherrn zustehende gesetzgebende Gewalt ausgeübt; und da hiergegen die Klage nun vorerst zu richten sey, so müsse er als alleiniger Beklagter betrachtet werden; mithin sey die erste Untersuchung der Sache einer Austrägalinstanz zu überlassen. Dieses Vorgeben mit seinen Folgen widerspricht eines Theils dem schon berührten Inhalte des Edicts, welches keine aus landesherrlicher Macht erlassene Verordnung, sondern eine Genehmigung und Vollziehung eines Beschlusses der ritterschaftlichen Curie enthält. Es ist aber andern Theils auch dieses Vorgeben der Natur der Sache zuwider; denn es war um eine Neuerung in der Grundverfassung durch Einführung einer Ahnenprobe auf der Ritterstube zu thun. Grundgesetze und Veränderungen in der bis dahin bestandenen Verfassung sind kein Gegenstand einer landesherrlichen gesetzgebenden Gewalt. Sie mußte Vertragsweise zu Stande gebracht werden; und so benahm man sich auch dabei von beiden Theilen, um das Ansehen eines verfassungsmäßigen Schrittes zu gewinnen. Die versuchte Neuerung ist und bleibt also eine Sache, wegen welcher ihrer rechtlichen Natur nach der Fürst und die aufgeschworenen Ritter zugleich zu Recht stehen müssen, wenn sie solche gegen den Widerspruch des dadurch in seinen Rechten gekränkten Theils ferner zu verteidigen gemeint sind. Auch der Inhalt des der Klage angehängten göttlichen Gutachtens ist diesen Grundsätzen nicht entgegen; und man hat sich darauf in dem fürstlichen Berichte hierbey sehr übel bezogen. Das Gutachten spricht in dem 27ten Entscheidungsgrunde über den Gerichtsstand, vor welchem diese Sache zu verhandeln seyn möchte, nur hypothetisch; aus dem natürlichen Grunde, weil das Spruchcollegium über den Gerichtsstand eigentlich nicht gefragt war; weshalb man es hinlänglich hielt, den Klägern von ferne den Weg zu zeigen, welchen sie, in Voraussetzung eines oder des andern Falles, mit dem ihnen angerathenen Rechtsmittel einzuschlagen hätten.

## S. 7.

## Fortsetzung.

Man hat weiter in dem fürstlichen Berichte, um die Berufung auf die Austräge zu begründen, angeführt, daß der Gerichtsstand aus dem



dem Zusammenhange der Sache sich nicht aus dem römischen und canonischen Rechte erweisen lasse; denn alles, was darin vorkomme, gehe nur dahin, daß ein Kläger nicht in einer Sache zwey oder mehr iudices pedaneos; oder nach dem iure canonico zwey oder mehr iudices delegatos zum Nachtheile des Beklagten suchen, und auf solche Weise nicht aus einem Rechtsstreite zwey oder mehrere zu machen genöthigt seyn solle. Darauf ist leicht zu antworten. Was der römischen Gerichtsverfassung, oder den Ideen des canonischen Rechts in dem Puncte angemessen sey, oder nicht, darauf kommt hier gar nichts an; weil die Kläger nicht willens sind, daraus einen Gerichtsstand wegen des Zusammenhanges der Sache für ihren Rechtshandel zu begründen; und da man insonderheit in dem römischen Rechte weder die mancherley privilegirten Gerichtsstände, noch auch die verschiedenen Stufen der Gerichtbarkeit kannte, wie sie die deutsche Verfassung darstellt; so würde es freylich sehr thöricht seyn, daraus ein forum superius ob continentiam causae herleiten zu wollen. Aber eben so thöricht ist, wenn man sich einbildet, daß in Deutschland nichts Recht sey, als was mit einem Texte aus dem römischen oder canonischen Rechte belegt werden kann. In Ansehung des Punctes, von welchem hier die Rede ist, machten die Ausleger sehr früh schon die vernünftige Bemerkung, daß es sehr schlimm um die Justiz in Deutschland stehen würde, wenn man, bey den mancherley privilegirten Gerichtsständen der deutschen Verfassung, an die auf eine ganz verschiedene Verfassung sich beziehenden römischen Grundsätze gebunden seyn sollte. Sie formirten also eine eigene auf deutsche Gerichtsverfassung gegründete Theorie, welche Verminderung der Prozesse über ein und ebendenselben Gegenstand zum Hauptzwecke hatte. Der deutsche gesunde Menschenverstand fand sie einleuchtend, und glaubte nicht, daß wir wegen des subsidiarischen Gebrauchs der römischen Rechte nothwendig zu Römern werden müßten. Eben der Gerichtsgebrauch, auf welchen sich überhaupt das ganze ursprüngliche Ansehen des römischen Rechts in Deutschland stützt, nahm sie an; und fand kein Bedenken, diesen oder jenen römischen Grundsatz nicht gelten zu lassen, oder so zu modificiren, daß zwischen ihm und unserer Verfassung kein Widerspruch Statt fände. Nachdem aber in Deutschland manche Rechtsgelehrte auftraten, welche an den Buchstaben des römischen Rechts klebten, ohne den Geist desselben zu kennen, und aus zärtlicher Besorgniß ne aucto-

ritas iuris communis scripti detrimenti quid capiat den gewöhnlichen Rathederlern zu machen anfangen, welcher, wenn er lange und vielfältig getrieben wird, endlich auch eine Sensation in den Gerichtshöfen erregt; so fand man nöthig, ihrer unzeitigen Gewissenhaftigkeit durch Reichsgesetze zu Hülfe zu kommen, welche den Gerichtsgebrauch sanctionirten. Das ist die kurze Rechtsgeschichte so vieler anderen Gegenstände, wie dessen, wovon hier die Rede ist. Wo nun die positiven Bestimmungen neuerer Gesetze so klar sind, wie der angeführte Deputationsabschied bey der *Continentia causae* in Beziehung auf Austräge, da ist es in der Anwendung überall gleichgültig, wie viel oder wie wenig im Titel der Pandecten: *de quibus causis ad eundem iudicem eatur* geschrieben stehe. Auch kann man dem Verfasser des fürstlichen Berichts ganz wohl seine Meinung lassen, wenn er sich einbildet, daß der Gerichtsstand wegen des Zusammenhangs der Sache als eine Wohlthat des Beklagten eingeführt sey; wenn es gleich mancher Leser zugleich sehr inconsequent finden wird, daß er sich so sehr dagegen sträubt, diese Wohlthat denen beklagten Theilen, für welche er schreibt, angedeihen zu lassen. Nur im Vorbeygehen macht man bemercklich, daß selbst BACH, der denen Rechtsgelehrten über die eigentliche Grundsätze des römischen Rechts in diesem Puncte vorzüglich die Augen geöffnet, und dieselben mit dem, was heut zu Tage bey diesem Gegenstande Statt findet, verglichen hat, ganz anderer Meinung war. *Non negandum, sagt er, longe com- modio- rem facilio- remque ACTORI dari viam iuris sui persequendi hac forma constituta a).* Und der Meinung wird wohl ein jedet seyn, welcher die Sache unbefangen beurtheilt.

a) Io. Aug. BACH diss. *de causis coniunctis earumque foro competente*; §. 18. In *Opuscul.* pag. 313.

## §. 8.

### B e s c h l u ß.

Endlich hat man in dem fürstlichen Berichte die Austrägalinstanz auch noch von der Seite ihres Nutzens zu empfehlen gesucht; weil es nämlich für beide Theile vortheilhaft sey, wenn sie sich nicht mit

mit einer Instanz begnügen müßten, und jede Sache besser aufgeklärt würde, welche nach erfolgtem widrigen Spruche zum zweyten Mahle durchgefochten werden könne; wobey denn auch die Sache der Parthey oder ihrem Schriftsteller wohl noch in einem andern Lichte erscheine, als sie in der ersten Instanz gesehen worden. — Wenn es darum zu thun ist, eine Untersuchung über den Nutzen der Austrägen im allgemeinen anzustellen; oder wo de iure condendo et conseruando die Frage ist, da mag diese Reflexion wohl noch einigen Werth haben; insonderheit in Rücksicht problematischer Rechtshändel, und solche Streitigkeiten, welche einer weitläufigen factischen Aufklärung bedürfen. Aber gewiß fällt schon aller mit wahrer Gerechtigkeit zu vereinbarende Nutzen der Austrägalinstantz bey solchen Rechtshändeln ganz weg, wo der beklagte Theil gerade eingesteht, was er gethan, und das Geschehene nur als rechtsbeständig vertheidigen will. Hierbey ist nichts weiter zu verfechten; die zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätze brauchen nicht erst zu wiederholten Mahlen durchgefochten zu werden, um sie den Richter bekannt zu machen; er weiß sie ohne alles Verfechten so gut, daß sie kaum einer einfachen Darstellung bedürfen. Auch in dem vorliegenden Falle bedarf das Factum keiner Aufklärung. Die Landtagsfähigkeit der Rittergüter der Kläger ist keinem Zweifel ausgesetzt; und eben so wenig der Umstand, daß die respectiven Väter, Großväter u. s. w. sich in der wirklichen Ausübung dieses Rechts befunden haben. Eingestanden ist nunmehr auch von beiden beklagten Theilen, daß man den Klägern erst im Jahre 1662 durch eine willkührliche Anordnung dieses Recht, oder dessen Ausübung auf mehrere Generationen durch Einführung der Ahnenprobe entzogen habe. Hier ist also nach der Lage der Sache nichts weiter in Facto zu verfechten und aufzuklären, sondern es kommt bloß auf einen Ausspruch über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Geschehenen an. Es ist also auch den Klägern nicht zu verargen, wenn sie bey ihrer klaren Sache in der Austrägalinstantz nichts weiter wahrnehmen, als ein Mittel dieselbe zu verschleppen, und ihnen unnütze Kosten zu verursachen. Sie unterwerfen deswegen lieber in dem unbeschränkten Vertrauen auf den Justizseifer dieses hochpreßlichen Reichskammergerichts ihr Gesuch sogleich dessen Ausspruche in der ersten und einzigen Instanz; —  
fest

fest überzeugt, daß, wenn sie da das Recht, worauf sie gegründeten Anspruch zu haben glauben, nicht finden, die Austrägalinstanz ihnen noch weniger dazu verhelfen könne. Und da sie überdem, als ihrem Landesherrn aufrichtig ergebene Landsassen kein Behagen an Processen mit demselben finden, so müssen sie auch in dieser Gesinnung den vorliegenden Rechtsstreit, wozu sie sich gedrungen finden, auf dem möglichst kürzesten Wege geschlichtet zu sehen, aufs angelegentlichste wünschen.

## Zweiter Abschnitt.

Genauere Darstellung der Unrechtmäßigkeit der Ausschließung der Kläger vom Landtage; besonders in Rücksicht auf das Edict, welches deshalb im Jahre 1662 publicirt seyn soll.

### §. 9.

Vorerinnerung über den Inhalt dieses Abschnittes.

Als die Kläger von dem ihnen im göttingischen Gutachten ertheilten Rathe zur Anstellung einer actionis negatoriae utilis Gebrauch machten, war die Absicht hierbey hauptsächlich dahin gerichtet, daß diejenigen, welche sie vom Landtage auszuschließen sich befugt halten, dadurch gendöhigt werden sollten, vor allen Dingen den Grund einer solchen Befugniß anzugeben. Diese Absicht ist jetzt erreicht, da man so wohl in dem fürstlichen, als auch in dem zur Beylage dienenden ritterschaftlichen Berichte zur Behauptung jener Befugniß mit einem Edicte vom Jahre 1663 hervorgetreten ist, nach dessen Inhalte, unter der Regierung des damaligen Fürsten-Bischofs Ferdinand die Ahnenprobe bey der ritterschaftlichen Curie des Hochstifts Paderborn eingeführt seyn soll. Da nun schon aus diesem Umstande an sich selbst, noch mehr aber aus dem Inhalte dieses angeblichen Edicts sich deutlich ergibt, daß man in früheren Zeiten im Hochstift Paderborn von einer Qualification zur Ausübung einer Landstandschafft in der ritterschaftlichen Curie durch Ahnenproben nichts gewußt; mithin mehrere  
Jahr.

Jahrhunderte hindurch die Landtagsverfassung ohne diese Neuerung bestanden hat: so wird es jetzt zunächst auf die Untersuchung folgender beiden Fragen ankommen. Nämlich:

1. Ob die angebliche Verordnung so gemacht sey, daß sie ihrer Form nach, als ein wirkliches Landesgrundgesetz betrachtet werden könne?
2. Ob sie auch auf den Fall, da ihr diese Form nicht abgesprochen werden dürfte, nicht wegen ihren Folgen und Wirkungen als eine der Landeswohlfahrt zu widerlaufende, und wohlervorbene Rechte zerstörende Verordnung durch einen oberstrichterlichen Ausspruch wieder aufgehoben und cassirt werden müsse?

Sind diese beiden Punkte, wie sich die Kläger die gegründete Hoffnung machen, zur Befriedigung dieses höchsten Reichsgerichts erörtert, so wird es hernach nur weniger Bemerkungen bedürfen, um zu zeigen, wie wenig von den übrigen weltläufigen Vorbringen in dem Berichte der aufgeschworenen Ritter eigentlich zur jetzigen Streitfrage gehöre, und wie unerheblich auch dieses Wenige sey.

### §. 10.

Zweifel gegen die Promulgation des Edicts wegen der Ahnenprobe.

Nach den Aeußerungen in dem kaiserlichen Berichte, welche auch in dem der aufgeschworenen Ritter oft wiederholt sind, soll das Edict, wegen Einführung der Ahnenprobe in der ritterschaftlichen Curie, durch ordentliche Promulgation und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Wissenschaft befördert seyn. Nothwendig hätte dieser factische Umstand von den Beklogten gehörig bescheltnigt werden sollen; denn es versteht sich von selbst, daß nicht bloß die Abfassung, auch nicht die Uebergebung der Verordnung an den Landmarschall und eine Faction unter den Rittern, welche die übrigen ausstoßen wollte, und zu dem Ende die landesherrliche Einwilligung erschlichen hatte, derselben geschliches Ansehen verschaffen konnte. Es war nothwendig, daß  
 C solche,

solche im ordentlichen Wege zur Wissenschaft aller derer gebracht wurde, denen sie angien; und insonderheit nach den Ideen von einer hierunter auszuübenden gesetzgebenden Gewalt, worauf man in dem fürstlichen Berichte ein so großes Gewicht legt, um die Gültigkeit des so genannten Edicts zu behaupten, mußte notwendig eine ordentliche Promulgation erfolgen, wenn dasselbe als Landesgesetz betrachtet werden sollte. Wenn man ihren Inhalt aber auch als eine in der öffentlichen Landesverfassung vorgenommene und vertragsweise zu Stande gebrachte Veränderung betrachtet, so war öffentliche Bekanntmachung derselben eben so notwendig. Denn das ganze Land ist dabei interessirt, zu wissen, wer seine Repräsentanten in Landesangelegenheiten sind, und warum ein Theil derer, welche bis dahin verfassungsmäßige Stimmführer gewesen, künftig nicht mehr zugelassen werden sollen. Daß solche Bekanntmachung erfolgt sey, müssen die Kläger so lange, bis dieselbe von den Beklagten hinlänglich bescheinigt wird, aus einem zweyfachen Grunde bezweifeln. Erstlich findet sich dieselbe nicht in der unter landesherrlicher Autorität in den Jahren 1784 bis 1788 veranstalteten und in vier Quartbänden herausgegebenen Sammlung paderbornischer Landesordnungen, welche die seit dem Jahre 1651 ergangenen Verordnungen, und unter denselben auch den Landtag betreffende Stücke enthält; wie zum Beispiel die fürstliche Erklärung über die ritterschaftlichen Beschwerden vom Jahre 1700, a) welche weiter unten noch eines merkwürdigen Umstandes wegen in Betrachtung kommen wird. Zweytens haben die Kläger von der Existenz dieser angeblichen Verordnung nie Wissenschaft gehabt, auch von ihren Aeltern und Vorfahren nicht gehört, daß dieselbe vorhanden sey, da doch eine für sie so wichtige und ein so vorzügliches Recht ihrer Rittergüter betreffende Verordnung aus den Hausarchiven sammtlicher Kläger sich eben so wenig, als andere minderwichtige Nachrichten und Verordnungen hätte verlieren können, wenn es zur wirklichen Publication und den gerühmten öffentlichen Anschläge derselben gekommen wäre. Weil den Klägern natürlicher Weise sehr daran gelegen seyn mußte, die Zeit, wo man angefangen habe, sie und ihre respectiven Väter und Verfahren wegen nicht aufgestellter Ahnenprobe vom Landtage auszuschließen, genau zu wissen, auch den eigentlichen Grund zu erfahren, aus welchem man

man sich hierzu ermächtigt gehalten; so haben sie nicht unterlassen, vor Anstellung ihrer Klage, selbst zu Paderborn bey solchen Personen, denen man hinlängliche Kenntniß der Landtagsverfassung zutrauen durfte, sich deßhalb zu erkundigen. Aber niemand mußte darüber Auskunft zu geben; sonst würden die Kläger, denen es sehr darum zu thun ist, auf den kürzesten Wege zu ihrem Rechte zu gelangen, keinesweges verfehlt haben, ihre Klage gleich gegen dieses angebliche Edict zu richten, indem, wie sich gleich zeigen wird, der Gültigkeit desselben auch noch andere wichtige Gründe entgegen stehen. Die Kläger können also das jetzt erst aus seiner Verborgenheit hervorgesuchte angebliche Edict für keine in gehöriger Form bekanntgemachte Landesordnung halten; sondern müssen so lange, bis über die vorgebliche Promulgation und den gerühmten öffentlichen Anschlag die erforderliche Bescheinigung vom Gegenheile beygebracht worden, die Urkunde allenfalls als ein Product ansehen, welches eine Anzahl auf dem Landtage 1662 versammelter, gegen einen Theil ihrer Genossen mit oligarchischen Absichten kabalirender Ritter von dem damaligen Fürsten erschlichen, und ohne solches öffentlich bekannt zu machen, so ins Werk gesetzt hat, daß man jedesmahl nur diejenigen dem Fürsten zur Berufung nahmbast machte, von denen man schon wußte, daß sie der usurpirten Regel gemäß sich würden qualificiren können. Wenn daher auch Moser, worauf sich der Gegenheil beruft, sagt b), daß es in Ansehung der Qualitäten, welche von einem, der zum Landstande angenommen werden will, erfordert würden, alles auf jeden Landes besondere Gesetze, Verträge und Herkommen ankomme: so ist doch eben so richtig, daß solche auf Neuerungen in der ältern Verfassung und Herkommen gerichtete Gesetze und Verträge erst erwiesen und ihre Kraft und Gültigkeit außer Zweifel gesetzt werden müsse. Ueberdem aber hat Moser mit dem, was er sagt, gewiß keine willkürliche Aenderung in der Verfassung, keine auf Despotismus und Oligarchie hinleitende, und von einem Theile der Landstände gegen den andern zur Kränkung wohlervorbener Rechte erschlichene ausschließende Verfügungen rechtfertigen oder gut heißen wollen. Dieses leitet weiter auf die Betrachtung der inneren Gründe gegen die Gültigkeit dieses Edicts.

- a) In der Sammlung paderbornischer Landesordnungen. Th. 2, S. 24. f.  
 b) Von der teutschen Reichsstände Landen und Landständen; S. 521. S. 19.

## §. II.

Die Verordnung ist nichtig wegen ihrer unförmlichen Abfassung.

Es ist wohl keinem vernünftigen Zweifel ausgesetzt, daß Grundgesetze, welche die öffentliche Verfassung eines Landes bestimmen, zumahl wenn dadurch eine bisher bestandene abgeändert werden soll, nur vertragsweise, und mit Einwilligung aller derer, welche dabey als Repräsentanten des Landes, oder vielmehr seiner Einwohner, interessirt sind, zu Stande gebracht werden können. Der Inhalt des vorliegenden Edicts, und die demselben vorgesehene authentische Nachricht von seiner Veranlassung und Entstehungsart geben aber genug zu erkennen, daß man bey seiner Abfassung diesen Grundsatz ganz aus den Augen gesetzt habe. Denn es wird mit klaren Worten darin gesagt: Der Landmarschall und einige andere von der Ritterschaft hätten bey den Fürsten supplicirt, daß diejenigen adelichen Personen, welche dem Landtage beywohnen und den Rittersal bereiten wollten, nach dem Brauch anderer benachbarter Fürstenthümer zur Vorbringung, Qualification und Aufschwörung ihrer Sechszehen ritterlich adelichen Wapen angewiesen werden möchten; und dieser unterthänigsten Bitte habe der Fürst gnädigst gehelet. Hierauf ist nun sogleich das Edict abgefaßt, worin die zu leistende Ahnenprobe näher bestimmt; aber zugleich festgesetzt ist, daß solche so gar SVB POENA REMOTIONIS beobachtet werden sollte. Es war folglich den Uthebern dieser Neuerung nicht bloß darum zu thun, was etwa ein neuer Erwerber eines landtagsfähigen Ritterguts in diesem Stücke leisten sollte, um unter die Ritterschaft aufgenommen zu werden; sondern man gieng darauf aus, wirkliche gebohrne Mitglieder der Ritterschaft, deren Väter und Großväter vermöge ihrer Besizungen zum Landtage gegangen waren, die auch selbst bis dahin daran aus eben dem Grunde Theil gehabt hatten, für ihre Person und Nachkommen bis zur vierten Generation auszustoßen, und damit die Landtagsstimmen in der ritterschaftlichen Curie auf eine beträchtliche



liche Zahl zu vermindern. Es fällt in die Augen, daß der Fürst und der Landmarschall mit einigen anwesenden Rittern durchaus nicht befugt waren, ein solches Loth in die bis dahin bestandene Landtags- und Landes-Grundverfassung zu machen; und das angebliche Edict ist deshalb schon seiner Entstehung nach eine Mißgeburt — ein durchaus nichtige und unverbindliche Satzung. Nachdem solches den 16ten Jun. 1662 ausgefertigt worden, soll nach der weiteren authentischen Nachricht, welche hinter der Verordnung befindlich ist, auf dem nächst folgenden im Monat October gehaltenen Landtage, von den Gliedern der Ritterschaft die größere Anzahl erschienen seyn; und diesen hat der Fürst durch den Syndicus des Domcapitels die neue Verordnung bekannt machen, und sie dabey auffordern lassen, derselben gemäß ihre Ahnenprobe zu stellen. Daß hier der Syndicus des Domcapitels mit im Spiel war, läßt nicht undeutlich vermuthen, daß auch von Seiten des Domcapitels an der Sache in der Absicht mitgearbeitet worden, damit künftig in der ritterschaftlichen Curie Niemand, als die nächsten Brüder und Verwandten der Domherren zu stimmen hätte. Uebrigens war auch diese größere Anzahl der Ritter nicht versammelt, um die Sache zu beschließen, sondern um sich publiciren zu lassen, was der Landmarschall und einige anwesende Ritter vorhin beschloßen, und der Fürst bestätigte hatte; wiewohl sich von selbst versteht, daß auch der größere Theil der Ritter die übrigen zur Thür hinaus zu votiren keine Befugniß hätte.

### §. 12.

Sie änderte auch die Landes-Grundverfassung aus nichtswürdigen Ursachen.

Wenn eine vom Regenten und allen Classen der Stände seit Jahrhunderten anerkannte Staatsverfassung auch in ordentlichen Wegen geändert werden soll, so ist doch wohl die erste Frage: ob hinlängliche Gründe zur Abänderung vorhanden sind? Noch mehr darf man also bey dieser in der paderbornischen Verfassung so sehr unförmlich, nur durch einen Theil der Interessenten, getroffenen Aenderung wohl fragen: was bewog den Landmarschall und die geringe Anzahl Ritter zu diesem dem Lande so nachtheiligen und gegen ihre Genossen so ungerechten Schritte? Und was

konnte den Fürsten bewegen, daß er solchen bestätigte? Um beiden volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wird man am sichersten ihr eigenes Manifest darauf antworten lassen. Darin wird als Ursache nahmhafte gemacht: 1) Der löbliche Brauch anderer benachbarten Fürstenthümer; 2) Die Fürstväterliche gnädigste Affection und Vorsorge zu Erhaltung der adelichen Familien. Man erwäge unbefangen, ob das hinlänglich war, einen Theil der Landstände bis zur vierten Generation ihrer Landtagsstimme zu berauben? Wie sich darin landesväterliche Fürsorge geäußert habe, wird der gesunde Menschenverstand wohl nie zu enträthseln im Stande seyn; man müßte sich denn einbilden, daß ein Ritter, der auch auf der Spillseite seine vollen acht Quartiere hat, mehr patriotischen Eifer für Landeswohlfarth, — mehr Einsicht und Kenntniß der Landesverfassung, — und als Rittergutsbesitzer mehr Interesse, bey dem was auf dem Landtage vorgeht, habe, als derjenige, welcher nur auf der Schwerdseite damit versehen ist. Ohne Zweifel hat allein der Antrag des Landmarschalls und das Zubringen der wenigen versammelten Ritter auf den damahligen Fürsten Ferdinand gewirkt, und seine Weisheit und Wiederkeit getäuscht. Diese machten eine Spaltung in der Ritterschaft, welche nichts als eigennützige Olichargie zum Zwecke, und Störung der Landeswohlfarth zur Folge haben konnte. Will man, auf das geltendeste zu urtheilen, einmahl annehmen, daß die damahligen Urheber dieser Neuerung durch Vorurtheile ihres Zeitalters, durch Ahnenschwindel geblendet, zu kurzichtig waren, um das Thörichte, Ungerechte und Schädliche ihres Beginnens wahrzunehmen: so folgt doch daraus nicht, daß das nun so bleiben, und der an seinen Rechten gekränkte Theil, so wie Land und Leute sich allem leidend unterwerfen müssen, was auch daraus entstehen mag. Wir wollen das Vorurtheil der Zeit entschuldigen und unverspottet lassen; aber die Manen jener Urheber einer zerrütteten Landtagsverfassung, welche jetzt über ihre menschlichen Schwachheiten erhaben sind, müßten selbst ihre Nachkommen des Spottes würdig halten, wenn diese sich nicht überwinden könnten, den von jenen begangenen Fehler auszulöschen, um das Unrecht, was den Klägern, und den Nachtheil, welcher dem Lande damit zugefügt ist, wo möglich in einen Schleyer der Vergessenheit zu hüllen. Warum wollten auch die beklagten Theile, nach dem nunmehr aufgedeckten ungerechten und nichtigen Verfahren, nach dem

dem

dem von ihnen selbst ans Licht gebrachten Corpore delicti sich ferner weigern, ihre ausgeschlossenen Genossen wiederum in ihre Rechte eintreten zu lassen? Hat das Vaterland irgend einen Nachtheil davon zu beforgen? — Werden die dem Landesherren reichsgesellig und verfassungsmäßig zustehenden Gerechtfame dadurch geschmälert, wenn eine im Lande vorzüglich angeesehene, und bey allem was Landeswohlfarth betrifft, mehr als die aufgeschworene interessirte Classe der Ritter wiederum für die gebohrenen Rathgeber des Landesherren und Mitwirker zum gemeinen Wohl anerkannt werden, um das Unrecht einiger Massen wieder gut zu machen, welches Eigennuß und Ahnenstolz ihnen seit hundert und dreyßig Jahren zugesügt hat? Und wie können die aufgeschworenen Ritter länger auf die Behauptung eines offenbar erschlichenen, dem Lande nachtheiligen Vorrechtes bestehen, bey dem sie in den Augen ihrer aufgeklärteren Zeitgenossen dem Verdachte eines Hanges zur Oligarchie unmöglich entgehen können.

### §. 13.

Betrachtung des Beyspiels anderer benachbarten Fürstenthümer, worauf man sich in dem Edicte beruft.

Aber man beruft sich in dem vorliegenden Edicte besonders auf den löblichen Brauch anderer benachbarten Fürstenthümer. Was das Löbliche der Ahnenprobe, sofern sie den Landstand auszeichnen soll, betrifft, so ist darüber schon in der Klage, und jetzigen weiteren Darstellung so viel gesagt, als nöthig ist, um das, was das Vorurtheil hiermit anpreisen will, bey dem Lichte einer unbefangenen Vernunft in der hier in Frage stehenden Modification thöricht, schädlich und völlig ungerecht zu finden. Das Schlimmste hierbey ist aber dieses, daß der gerühmte Brauch anderer benachbarten Fürstenthümer eine platte Unwahrheit enthält. In keinem der an das Paderbornische grenzenden Territorien, das kölnische allein *vielleicht a)* ausgenommen, war es im Jahre 1662 für einen Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes erforderlich, sich zur Führung einer Stimme auf dem Landtage durch Ahnenprobe zu qualificiren. In den meisten dieser Lande, namentlich im Braunschweigischen, Hildesheimischen, Schaumburgischen, Tecklenburgischen, Mindenschen, welche das Paderbornische rund umgrenzen, hat

hat bis diesen Tag das Vorurtheil nicht so viel Gewalt über den gesunden Menschenverstand gewonnen, daß man die Zulässigkeit eines sonst qualificirten Landstandes auch nach der Ahnenprobe zu würdigen versucht hätte. Auch in dem angrenzenden hessischen Landen wußte man bey der Ritterschaft in dem Jahre 1662 noch von keiner Ahnenprobe. Diese ist in Hessen erst seit dem Jahre 1735, jedoch mit einer besondern Modification eingeführt, wodurch sie dem Lande unschädlich wird, und Niemanden um sein einmahl wohl erworbenes Recht bringt, wenn er auch eine ungleiche Heyrath schließt, oder aus derselben abstammt. Man macht nämlich nach der hessischen Verfassung einen Unterschied zwischen denen Geschlechtern oder Besitzern eines Rittergutes, welchen dieses Recht vermöge der Geburt zusteht: (equites hassiaci nati) und andern, welche Kraft einer Aufnahme erst Mitglieder des ritterschaftlichen Corporis werden, und dieses Recht auf ihre Descendenz bringen wollen; (equites hassiaci recepti). Bey den ersteren wird keine Ahnenprobe verlangt, wenn ein Mitglied einer solchen Familie als Besitzer des Rittergutes zur Ausübung seines Rechts gelangt; und es ist folglich auch keine Frage davon, ob er aus einer gleichen oder ungleichen Ehe entsprossen sey. Nur derjenige, welcher erst unter die hessische Ritterschaft aufgenommen werden will, nachdem er ein Rittergut neu erworben hat, muß zu Schild und Helm geböhren, und sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite vier Ahnen zählen; überdem auch noch eintaufend Kammergulden zum Stifte Kaufungen erlegen b). Auf solche Weise bedient man sich in Hessen der Ahnenprobe keinesweges als eines Mittels, jemanden sein wohl erworbenes Recht zu entziehen, oder ihn vom Landtage auszuschließen: sondern als einer Bedingung, unter welcher das Recht erworben werden kann. Da nun hiermit die Zahl der Landtagsstimmen auf keine Weise vermindert wird, so leidet die öffentliche Verfassung darunter gar nicht. Auch in der Rücksicht, daß den Mitgliedern der hessischen Ritterschaft, ausser der Landtagsstimme noch manche andere Vortheile, zum Beispiel die Versorgung der Witwen und Töchter, aus den Einkünften des Stiftes Kaufungen zustehen, war es derselben nicht zu verdenken, wenn sie dafür sorgten, daß der Genuß dieser Vortheile nicht durch Zubringen Neugeborener vermindert würde. — Ueberhaupt sind auch heut zu Tage verhältnißmäßig  
 nur

nur wenige Provinzen in Deutschland, wo man durch Ahnenprobe sich zur Ausübung der Landstandschafft qualificirt; und überall, wo sich das findet, namentlich in einigen westphälischen Stiftern, ist dieser Gebrauch neu, wie schon **Strube** bemerkt hat c); welcher dabey weiter anführt, daß man selbst dem unadelichen Besizer eines adelichen Gutes an den wenigsten Orten die denselben anklebende Gerechtigkeit auf Landtügen zu erscheinen versage; weil dieses Recht sich ursprünglich auf den Besiz der Güter gründet. In Chursachsen hat man Ahnenprobe gleichfalls erst am Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführt, und im Anfange des jetzigen genauer bestimmt d). Auch in den österreichischen Landen beruhet die Sache auf neue dem landsässigen Adel ertheilte besondere Privilegia e). Nirgends finden sich hiervon Beyspiele, welche über die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen; und es ist ein ganz unhistorisches Vorgehen, wenn **Felgmann** und der ehemahlige leipziger Professor **Crämer** solches für ein althergebrachtes Erforderniß bey der Landstandschafft der Ritter halten; welche Unrichtigkeit bey dem ersten um so weniger zu entschuldigen ist, da er sich gleich aus der Geschichte und Verfassung des Landes, worin er lebte, vom Gegentheile hätte überzeugen können. So wie aber das paderbornische Domcapitel eines der ersten unter den deutschen Hochstiftern war, welches Privilegia wegen der Ahnenprobe sich zu verschaffen wußte: so scheint man dort nach diesem gelungenen Vorgange auch andern Stiftslanden noch eins der ersten Beyspiele gegeben zu haben, wie man die Landesverfassung mit Hülfe der Ahnenprobe in eine Oligarchie verwandeln könne. Mit welchem Rechte die Ahnenprobe bey den Landtügen anderer Provinzen eingeführt sey und beybehalten werde, ist übrigens hier kein Gegenstand der Untersuchung; da ohnehin in solchen Sachen, welche, wie sich schon aus dem besondern Beyspiele von Hessen ergibt, auch ihre besonderen rechtfertigenden Gründe in der übrigen Verfassung haben können, kein Schluß von einem Lande auf das andere gilt.

a) Man läßt hier nur deswegen die Sache in Ungewißheit, weil man den eigentlichen Zeitpunkt, da auf den kölnischen Landtügen die Ahnenprobe üblich geworden, bisher noch nicht hat ausfindig machen können; auch zum Behuf der gegenwärtigen Sache mit genauer Nachforschen deshalb sich zu bemühen, unnöthig fand. Siehe auch noch, was im folgenden S. von Eöln vorkommt.

- b) C. W. Ledderhosens kleine Schriften; B. 1. S. 29. f.
- c) In den Nebenstunden. Th. 3. Abh. 21. S. 10. p. 430 u. 431.  
Man sehe auch Schwarz in der prommerschen Lehnshistorie  
p. 192. F. V. PESTEL de comitiis provincialibus S. 12. PVFEN-  
DORF Tom. 3. obl. 103.
- d) Codex Augustaeus P. 1. p. 367. Riccius vom Landsässigen  
Adel; Hptst. 14. S. 2. Io. Theoph. SEGER de coniunctione loci  
et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum;  
S. 28. Carl. Sal. Zacharia über das ausschließende Sitz-  
und Stimmrecht auf den sächsischen Landträgen; in Weisens  
Museum für die sächsische Geschichte und Litteratur; B. 2.  
St. 1. N. 2.
- e) König von der landsässigen Ritterschaft; Th. 1. S. 389.

## §. 14.

Beleuchtung des Grundes welcher von der Erhaltung adelicher Familien  
hergenommen ist. Wiesern Einführung der Ahnenprobe als rechtmäßig  
anzusehen sey.

Auch der Grund, welcher von der Erhaltung adelicher Familien  
hergenommen ist, fällt bey genauerer Erwägung als höchst unerheblich  
weg. Es hat in Deutschland lange Adel und alter Adel existirt; er exi-  
stirt auch noch bey anderen Völkern deutscher Abkunft mit allen seinem  
Glanz und Vorrechten ohne alle Ahnenprobe; und Niemand besorgt des-  
halb die Abnahme und das Aussterben der adelichen Familien, oder die  
Verminderung ihres Ansehens. Vielmehr ist Ahnenprobe eine eigen-  
nützige Erfindung, mit der man einem guten Theile wirklicher Edelleute  
und adelicher Familien den Genuß mancher Vorrechte entzieht, und ihr  
Ansehen schmälert. Wenn eine adeliche Genossenschaft sich als ein iso-  
lirtes Corpus betrachten kann, dem gewisse ihrer freyen Disposition über-  
lassene Vortheile zustehen; und eine solche Genossenschaft auch sonst keinen  
großen Einfluß auf die öffentliche Verfassung hat; wenn es dabei inson-  
derheit auf bloße persönliche Verhältnisse und Vorrechte ankommt; so  
läßt sich die Einführung einer Ahnenprobe, wodurch man sich zum  
Genusse solcher Vorrechte qualificirt, als etwas juristisch Gleichgülti-  
ges und Willkürliches betrachten. Das war der Fall bey der alten  
Ritterwürde und den Turniren, bey welchen man zuerst auf den Ei fall  
kam,

kam, zur Bestimmung des Alters eines Geschlechts, auch auf die mütterlichen Vorfahren zu sehen. Eben das läßt sich gewisser Maßen auch noch bey der Ahnenprobe in Domstiftern und ihren Präbenden annehmen; wenigstens so weit, als durch deren Einführung Niemand eines schon erworbenen Rechts beraubt wird, und die öffentliche Landesverfassung auch dabey gleichgültig seyn kann, ob ein Pfründner mit oder ohne Ahnen Stallum in Choro und Votum in capitulo habe. Weil aber auch dieses schon eine Abweichung von den gemeinen Kirchenrechten ist, so kann in dieser Rücksicht dergleichen nicht ohne besondere Privilegia eigenmächtig eingeführt werden. Hingegen bey allen solchen gemeinen Vorrechten des Adels, welche ihren Grund nicht in besonderen durch Autonomie entstandenen Societätsverhältnissen haben; welche vielmehr in der allgemeinen Verfassung des Staats gegründet sind, dabey ist Ahnenprobe eine Beschränkung der Vorrechte des Adels in Rücksicht aller der Edelleute, welche dieselbe nicht aufstellen können; auch selbst für den Uradel, wenn es nur auf der Spillseite an den erforderlichen Quartieren fehlt. Dergleichen beschränkende Ausnahmen in dem Genusse adelicher Standesvorrechte; besonders wenn sie den Gütern ankleben, kann in Deutschland Niemand autorisiren, als diejenige höchste Gewalt, welche nach unserer Verfassung die alleinige Quelle des deutschen Reichsadels ist. Wenn folglich Jemand für sich und seine ehelichen Nachkommen den Adel aus dieser Quelle erworben: so ist er der Regel nach zu allen gemeinen Vorrechten des Adels reichsverfassungsmäßig qualificirt, bis durch besondere gültige Einschränkungen ein oder anderes Vorrecht davon ausgenommen wird. Daß hierzu selbst bey Domstiftern Kaiserliche Privilegia erforderlich sind, ist schon in der Klage (§. 27.) angemerkt. Noch dringendere Gründe hierzu sind bey der Landtragsfähigkeit und ihrer Ausübung vorhanden, welche sich aus dem bereits Angeführten von selbst ergeben. Als daher noch im Jahr 1784 die kölnische und münsterische Ritterschaft um Bestätigung ihrer vorhin eingeführten Adelsprobe beym Kaiser ansuchte; wurde das eingereichte Statut zwar aus besondern Gnaden bestätigt; jedoch mit dem ausdrücklichen Zusaze: nicht als eine Bestätigung der zeitlich ungültigen Observanz, sondern *pro futuris casibus* &c. und andern näheren Bestimmungen a). Es versteht sich von selbst, daß eine solche Bestätigung, wenn sie nicht als erschlichen angesehen

sochten werden soll, nach vorgehender Untersuchung und verstatteten Gehör aller derer, welche dabey interessirt sind, ertheilt werden müsse. Aus allen dem folgt aber auch noch dieses, daß alter Adel, und dessen Vorrechte überhaupt, von den besondern Vorrechten, zu deren Genusse man durch Ahnenprobe gelangt, sehr verschieden sind; und daß mithin auch alles dasjenige, was in dem ritterschaftlichen Berichte von den Vorzügen des alten Adels angeführt worden, sehr unrichtig dahin gemißdeuter ist, als ob dazu allezeit Ahnenprobe erforderlich gewesen sey; da letzteres auf einer neueren Einrichtung beruhet, welche jedesmahl nur besondere adeliche Genossenschaften bezieht *b*). Endlich ergibt sich aus dieser genaueren Bestimmung der Absicht und rechtlichen Natur der Ahnenprobe auch klar, daß zur Erhaltung des Adels und der adelichen Geschlechter gar keine Ahnenprobe notwendig sey. Nur alsdann, wenn es darum zu thun ist, gewisse Vorrechte einer besondern Kaste des Adels zu zuwenden, und den übrigen Adel davon auszuschließen, wird Ahnenprobe als Mittel zum Zwecke gebraucht.

a) S. die Beilage unter Lit. A.

b) G. L. BOEHMER *de ingenuorum natalium probatione*; §. 7. In *Electis iuris ciuilibus*; Tom. 2. p. 689. IDEM *de impari matrimonio et liberorum ex eo natorum iure circa successionem feudalem*; §. 19. In *Electis iuris feudalis*; Tom. 1. pag. 217. f.

## § 15.

Ungültigkeit der Verordnung wegen ihrer nachtheiligen Wirkungen.

So wie nun die zum Vorschein gebrachte Verordnung in ihrer Entstehung nichtig und unverbindlich ist: so ist sie ferner in ihren Wirkungen nicht nur der gemeinen Wohlfarth des Landes nachtheilig: sondern sie verletz auch wohlverworbene Rechte der klagenden Besitzer paderbornischer Rittergüter so offenbar, daß ihre Aufhebung im Wege Rechtens auch alsdann noch mit gutem Grunde gefordert werden dürfte, wenn sie in rechtlicher Form gemacht und promulgirt wäre. Es ist nicht selten geschehen, daß in den Reichsstädten Rath und Bürgerschaft auf eine der bestehenden Verfassung völlig angemessene Art obderitische Einrichtungen und Aenderungen der alten Constitution gemacht haben, welche der Form nach



nach als wahre Grundverträge angesehen werden konnten. Gleichwohl sind sie, so bald ihre gemeinschädlichen Wirkungen zur Sprache kamen, ohne Rücksicht auf den Widerspruch derer, welche in der Beybehaltung solcher schädlichen Einrichtungen Befriedigung ihrer eigennützigen Herrschaft fanden, durch oberstrichterliche Verfügungen abgestellt; daß daher bey gar vielen Reichsstädten nunmehr ein großer Theil ihrer Regimentsverfassung auf den Sprüchen und Erkenntnissen der höchsten Reichsgerichte beruhet a). Insonderheit ist in denen Reichsstädten, zu deren Verfassung der Patriciat gehört, so bald durch Wegziehen und Aussterben der Geschlechter die Verfassung in Gefahr gerieth, in eine Oligarchie auszuarten, zu Wiederherstellung der wahren Grundverfassung, auf eine Vermehrung der Geschlechter oberstrichterlich erkannt worden b). Noch weniger ist es also zu dulden, daß die Verfassung eines ganzen Landes durch willkürliche Aenderungen von der ursprünglichen Constitution in eine Oligarchie verwandelt werde. Fürstenthümer und die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer öffentlichen Verfassung sind in dieser Rücksicht so gut wie Reichsstädte, der oberstrichterlichen Gewalt unterworfen. Eingeschlichene Mißbräuche, und Anordnungen, welche die öffentliche Wohlfarth stören, können vermöge derselben in diesen so gut, wie in jenen abgestellt werden, so bald eine gegründete Klage dagegen angestellt wird. Und dieser Fall tritt vorzüglich alsdann ein, wenn durch solche Neuerung in der Verfassung Jemand in seinen wohl erworbenen Rechten gekränkt wird c). Ist Landeswohlfarth damit zugleich aufs Spiel gesetzt, so schützt ohnehin keine Verjährung. Daß diese aber auch in dem Falle nicht entgegen stehe, wo es auf Güter und die ihnen anflebende Rechte ankommt, welche per successionem ex pacto et providentia maiorum vererbt und erworben werden, ist schon in der Klage (§. 26.) bemerkt worden d). Es kommt also auch im vorliegenden Falle nichts darauf an, daß die landesverderbliche Neuerung über hundert Jahr gedauert hat; und den jetzigen Klägern präjudicirt das Stillschweigen ihrer Väter und Großväter auf keine Weise; da sie auch aus eigenen Rechten, die Ausübung der ihren Gütern anflebenden Landstandschaft zu reclamiren befugt sind.

a) Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung; W. 1. Cap. 1. §. 10, S. 15 f.

- b) Siehe z. B. von Augsburg Moser im Reichsstädtischen Land-  
buche; Th. 1. S. 149. Ge. Paul von Stetten, des Jünge-  
ren, Geschichte der adlichen Geschlechter der Reichsstadt Augs-  
burg; S. 153. 267 u. 341. — Von Ulm s. Moser a. a. O.  
Th. 2. S. 818. und Schlözers Staatsanzeigen; Heft 26.  
S. 200. Von Nürnberg GATTERER in *historia gentis Holz-  
schuerianae*, in parte generali; pag. 20.
- c) PÜTTERI Inst. iur. publ. §. 204 u. 299.
- d) Man sehe noch: curf. 2. F. 9. §. 1. LEYSER in med. ad. Pand.  
Sp. 457. m. 4. G. L. BOEHMERI princ. iur. feudal. §. 277 u. §. 367.

## §. 16.

### Besonders in Ansehung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Es ist schon in der Klage an einigen Beyspielen gezeigt, wie beleidigend und drückend die Folgen sind, welche für die Kläger aus dem Unterschiede zwischen aufgeschwornen und nicht aufgeschworenen Rittern erwachsen; und daß es nicht zu berechnen sey, wie weit dieser Unterschied noch führen werde, wenn er länger bestehen sollte. Es wird nicht überflüssig seyn, in eben der Rücksicht hier noch einige Beyspiele dieser Art zur Sprache zu bringen. Eins derselben betrifft den Umfang und die Ausübung der den meisten Rittergütern im Paderbornischen, wie in anderen Landen, anklebenden Patrimonialgerichtsbarkeit. Diese hatte gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts von den landesherrlichen Gerichten so manche Vereinträchtigungen erfahren, daß die Ritterschaft sich endlich bewogen fand, deshalb eine Beschwerde auf den Landtag zu bringen, welche dahin gestellt war: „daß den Gerichts-  
„haberen *prima instantia* in ihren Jurisdictionaldistricten unbeein-  
„trächtiget gelassen werden möge.“ Die hierauf im Jahre 1700 er-  
theilte Resolution enthält wörtlich Folgendes: „Nachdem aller höchst ge-  
„dachte Seine Hochfürstliche Gnaden allen und jeden Ihres anver-  
„trauten Hochfürstl. Gerichtshabern die erste Instanz von Zeit ange-  
„tretener landesherrlicher Regierung ganz gern gegönnet, daß auch  
„ins künftige allen und jeden Gerichtshabern so wohl Geist als Welt-  
„lichen insgemein, vermöge bisheriger üblicher allgemeiner Observanz,  
„mit denen Hochfürstlichen Obergerichten die erste Instanz concurren-  
„ter

„ter ungekränkt verbleiben; denen von der Ritterschaft und Adeli-  
 „lichen Landsassen aber, welche zu der Ritterstube und Land-  
 „tügen sich qualificiren können, dasjenige anebens hiermit  
 „erneuert und verstatet seyn solle, was in der hierbevor  
 „im Jahr 1619 renovirter vorheriger Hofgerichtsordnung  
 „Tit. 13 verordnet worden, daß nämlich deren Zintersassen  
 „in erster Instanz nur an ihren Untergerichten convenirt und  
 „gerechtfertigt werden sollen a).“ Man sieht schon aus dieser Re-  
 „solutions, daß auch in den älteren paderbornischen Hofgerichtsordnungen,  
 die sonst nach der richtigeren Meinung Statt findende Regel anerkannt  
 war, nach welcher den landesherrlichen Gerichten keine Concurrnz mit  
 den Patrimonialgerichten zukommt, wenn dieselbe nicht durch besondere  
 Verträge oder Herkommen begründet wird. Gegen diese Regel waren  
 Beeinträchtigungen erfolgt. Der Landesherr stellte auf darüber geführte  
 Beschwerde, zwar jene Regel wieder her; schränkte aber den Genuß  
 davon allein auf diejenigen adelichen Gerichtshaber ein, welche sich zur  
 Ritterstube qualificirt hätten. Die nicht aufgeschworenen Ritter sollten  
 also bey der ihren Gütern anlebenden Patrimonialgerichtsbarkeit vor wie  
 nach alle Beeinträchtigungen erdulden. Die aufgeschworenen Ritter  
 fanden nach ihren Begriffen von landständischen Patriotismus daran vol-  
 les Genüge, daß ihnen gewillfahret sey. Die Rechte ihrer ausgeschlof-  
 senen Mitbrüder kümmerten sie nicht; so wie auch die damalige landes-  
 herrliche Regierung nur diejenigen zu beruhigen nöthig fand, welche als  
 wirkliche Sprecher in Landesangelegenheiten bey guren Willen zu erhalten,  
 das fürstliche Interesse forderte. Eben so benahm man sich, als zwanzig  
 Jahre später, die in dem fürstlichen Oberamte Dringenberg begüter-  
 ten und gerichtshabenden Ritter eine ähnliche Beschwerde wegen Beein-  
 trächtigung der ersten Instanz auf den Landtag brachten. In der den  
 12ten Jan. 1720 darauf erlassenen Verordnung heißt es, der Fürst habe  
 ihrem Verlangen auf Relation der paderbornischen Regierung deferirt;  
 und deshalb wurde den Oberamts-Unterbedienten anbefohlen: „Die un-  
 „ter dem Oberamte gefessenen und zum Landtage qualificirren  
 „gerichtshabenden Cavaliers in vorkommenden Citations- und Exe-  
 „cutions-Sachen *intra limites illorum iurisdictionis* ins künftige zu  
 „verquiriren b).“ Auf eben diesen Unterschied verweist den auch die neue  
 Hofge-

Hofgerichtsordnung vom Jahr 1720 Tit. 13 c), welchen man auch in neueren vorkommenden Fällen so gar gegen solche nicht aufgeschworne Ritter geltend zu machen gesucht hat, denen die Gerichtbarkeit titulo oneroso in besondern Verträgen mit den Landesherren ohne den geringsten Vorbehalt einer Concurrenz zugestanden war; in Verträgen, welche noch dazu älter sind, als die erst in der angeführten Resolution vom Jahre 1700 auf die Patrimonial-Gerichtbarkeit erfolgte Ausdehnung des Unterschiedes zwischen aufgeschwornen und nicht aufgeschwornen Rittern. Nähere Umstände aus den hierüber ergangenen gerichtliche Acten vorzulegen, ist hier überflüssig, weil es jetzt bloß darauf ankam, noch an einem Beispiele, welches auf Ahnenprobe und Ahnenwerth nicht den entferntesten Bezug hat, zu zeigen, wie man dem willkürlichen Unterschied zwischen den paderbornischen Rittern auf die ungerechteste Art auszudehnen, und bey jeder Gelegenheit geltend zu machen sucht. — Unbedeutender zwar, aber doch nicht weniger auffallend ist auch noch dieses, daß man bey der paderbornischen Canzley die aufgeschwornen Ritter ohne Unterschied mit dem Freyherrntitel beehrt; und eben diesen Titel allen Nichtaufgeschwornen verfaßt; gleichsam als ob die beschwornen sechszehn Ahnen jemanden zum Freyherrn machten; oder dem, welcher es wirklich ist, sein Titel wegen eines Mangels in der Ahnentafel entzogen werden dürfe.

a) Sammlung der paderbornischen Landesordnung; Th. 2, S. 25 f.

b) Ebendasselbst Th. 2. S. 97 f.

c) Ebendasselbst, S. 137.

### §. 17.

#### Bemerkungen zur Prüfung des ritterschaftlichen Berichts.

Nachdem nunmehr die Nichtigkeit und Ungültigkeit des Edicts von 1662 hinlänglich ins Licht gesetzt ist, so wird es leicht seyn, den übrigen Inhalt des ritterschaftlichen Berichts durch einige Bemerkungen zu prüfen. Was die Vorerinnerung und die ersten vier Paragraphen enthalten, bedarf nach dem hier schon Ausgeführten keiner weiteren Erwägung. Die Vorwürfe aber, welche man der Klage und dem ihr angehängten

gehängten Rechtsgutachten von einem popularisirenden Tone, von affectirter Fraternisation gegen den dritten Stand, von der in unsern Tagen Mode gewordenen volksfreundlichen Coquetterie u. s. w. macht, gehören zu dem Armseligkeiten, zu deren Gebrauch sich nicht leicht ein Sachwalter herablassen wird, wenn es ihm nicht darum zu thun ist, bey Vertheidigung einer schlechten Sache in Ermangelung bündiger Gründe, wenigstens den Absichten des Gegentheils einen gehässigen Anstrich zu geben. Es fällt nicht schwer, über solche kleine Kunstgriffe hinweg zu sehen. Wenn der Verfasser dieses Berichts weiter im §. 46. S. 9. dem Leser glauben machen will, daß die Einführung der Ahnenprobe durch einen einmüthigen Collegial-Beschluß der gesammten Ritterschaft beliebt worden, so schreibt er gegen den buchstäblichen Inhalt der von ihm selbst producirten Urkunde. Ob gar keine Reclamation irgend eines Mitgliedes erfolgt sey, kann er eben so wenig wissen. So viel läßt sich indessen hierbey wohl sicher annehmen, daß derer, welche der Schlag zuerst traf, wohl nur wenige seyn mochten. Auch haben sie ihn erlitten, ohne recht zu wissen, wie er zugesügt wurde, da man den Streich hinter ihrem Rücken zur Ausführung brachte; und die Folgen, welche davon für ihre Güter, — für Land und Leute entstehen würden, mochten sie auch wohl nicht alle voraus sehen. In einem Zeitalter, worin Ahnenschwindel ein noch zu mächtiges Vorurtheil war, ließen sie sich leicht abhalten, darüber einen Proceß anzufangen, und konnten um so eher ruhig bleiben, da ihr Stillschweigen hierbey doch ihren Nachkommen nicht zur Last gelegt werden durfte. Wie schlecht es weiter um die im §. 4<sup>c</sup> gerühmte Eigenschaft eines Landesgrundgesetzes bey dem vorliegenden Edicte stehe, davon kann der Verfasser sich aus dem obigen belehren, wenn er nicht ganz andere Begriffe von einem Landesgrundgesetze und seiner Entstehung hat, als sie in jedem Lehrbuche des Staatsrechts anzutreffen sind.

### §. 18.

Insonderheit von der Verbindlichkeit der Nachkommen aus der Einwilligung ihrer Vorfahren in die Einführung der Ahnenprobe.

In dem §. 4<sup>d</sup> des ritterschaftlichen Berichts, wird den Klägern die Concurrenz ihrer eigenen Familien — ihrer Väter und Großväter —

E

bey

bey Errichtung des in Frage stehenden Normativs, entgegengesetzt. Diesen Einwurf hatte man von Seiten der Kläger vorausgesehen, und deshalb schon im §. 25. u. 26. der Klage ihn aus der rechtlichen Natur einer Erbfolge ex pacto et providentia maiorum gehoben. Was darauf erwidert wird, ist von gar keiner Erheblichkeit. Der Verfasser des Berichts stützt seine Behauptung auf die allgemeine Verbindlichkeit der Familienverträge für die Nachkommen. Man muß hierbey vor erst erinnern, daß ein großer Unterschied zwischen wahren Familienverträgen ist, welche die Glieder eines Geschlechtes unter sich machen, um vermöge der ihnen in Familienangelegenheiten zustehenden Autonomie etwas fest zu setzen, wodurch das Beste der Familie befördert wird: und zwischen solchen Verträgen, die von einzelnen Gliedern einer Familie mit fremden Personen eingegangen werden. In letztern den Verlust gewisser Vorrechte für die Nachkommen fest zu setzen, wenn diese eine an sich erlaubte Handlung begehen würden; insonderheit von den an sich unveräußerlichen Gütern der Familien die denselben anklebenden und eben so unveräußerlichen Gerechtigkeiten auf den Fall zu trennen, und künftige Besitzer, welche den schließenden Theilen diese Güter nicht zu verdanken haben, mit dem Verluste solcher Rechte zu bestrafen; das ist eine völlig ungültige Handlung. Wenn aber noch der Umstand hinzukommt, daß durch die Vollziehung eines solchen Vertrags die öffentliche Verfassung gestört wird; — wenn festgesetzt werden wollte, daß wegen der von den Nachkommen eingegangenen ungleichen Heyrathen so viel Stimmen auf dem Landtage alsdann weniger geführt werden sollten: so steht der Gültigkeit eines solchen Vertrags offenbar auch noch der Grundsatz entgegen: quod in publicum privatorum pactis immutari non possit. Was hilft also die Einwilligung eines Großvaters zur Aufrechthaltung eines solchen Vertrags; oder wie kann sein Stillschweigen den Enkeln eine Verbindlichkeit desselben auflegen? — Hiernächst sind aber selbst wahre Familienverträge allerdings wandelbar, wenn durch dieselben wohl erworbene Rechte solcher Mitglieder aufgehoben oder beschränkt werden, welche nicht eingewilligt haben. Ausnahmen dieser Regel können nur da eintreten, wo salus publica, oder wenigstens conservatio splendoris familiae dergleichen begründet, und rechtfertigt. Von alle dem ist bey der Ahnenprobe, welche der Fürst und ein Theil der Ritter willkührlich einführten,

um

um einem andern Theile seine Landtagsstimmen zu entziehen, vielmehr das Gegentheil wahrzunehmen. Erhöhung der gemelnen Wohlfarth durch Verminderung der Zahl derer, welche dafür sprechen sollen; Herabwürdigung des Wertes der Rittergüter, durch Verkürzung der denselben anklebenden Rechte; und Entziehung des Ansehens ihrer Besitzer, die man doch auf alle Fälle für wirkliche eheliche Absprößlinge der paderbornischen ritterbürtigen Familien erkennen muß; — dieses sind die nächsten Wirkungen einer solchen Ausschließung. Soll diese fortdauern, so werden die adelichen landtagsfähigen Geschlechter des Hochstiftes Paderborn damit für das Land nicht erhalten, so dem vermindert; indem eine Descendenz nach der andern, so wie ihre Väter bey einer Heyrath mit einem Frauenzimmer des dritten Standes, oder aus einer neugeadelten Familie, ihre Conventenz finden, vom Landtage ausgeschlossen wird. Man führt hierbey, um das Verfahren zu rechtfertigen, noch an, das Vorrecht der Kläger werde dadurch nicht ganz aufgehoben, sondern es erfolge dadurch nur, wie es im §. 10. des Berichts ausgedruckt wird, eine Quiescenz des Landstandschafsrechts. Dagegen ist zu erwidern, daß die Besitzer sich diese Suspension der Ausübung ihres Rechtes eben so wenig, als eine wirkliche Entziehung, brauchen gefallen zu lassen. Und wie lange dauere eine solche Quiescenz nach einer einzigen ungleichen Heyrath? Zu einer Ahnenprobe von 16 Ahnen werden vier folgende Generationen erfordert, auf jede nur im Durchschnitte 30 Jahre gerechnet: so quiescirt die Landtagsstimme, wenn auch in allen folgenden Generationen wiederum gleiche Heyrathen geschlossen werden, 120 Jahre; und nach und nach kann endlich der ganze Landtag damit quiesciren, weil es gar wohl denkbar ist, daß in hundert und mehr Jahren, unter den Descendenten aller Landtagsfähiger Rittergüter wohl eine oder die andere ungleiche Heyrath vollzogen wird. Da insonderheit der Theil der paderbornischen Ritterschaft, welcher sich zur evangelischen Religion bekennet a), und der eben deswegen keine Ansprüche auf Stellen im Domcapitel machen kann, kein sonderliches Interesse hat, auf gleiche Heyrathen zu sehen, so läßt sich kaum der Verdacht entfernen, daß man bey der ersten Einführung der Ahnenprobe nicht sollte die versteckte Absicht gehabt haben, die protestantischen Mitglieder der Ritterschaft nach und nach mit guter Art vom Landtage zu entfernen. Man muß es der ruhigen Ueberlegung des catholischen

Thells der aufgeschworenen Ritter anheim stellen, ob sie auch noch in unsern Zeiten sich einem solchen Verdachte auszusetzen Lust haben, indem sie auf Beybehaltung der Ahnenprobe bestehen. — Wenn der Verfasser des Berichts noch anführt, daß es bey Einführung der Ahnenprobe nicht darauf abgesehen gewesen sey, eine neue Eigenschaft zu erwerben, sondern nur die den Familien der Kläger damals schon eigene Qualität des reinen Urabets beyzubehalten; so ist das pure Sophisterey. Das angebliche Beybehalten bestand in Feststellung der Bedingungen, unter welchen die Nachkommen ihr Recht verlieren, oder wenigstens auf 120 Jahre die Ausübung desselben sich sollten enziehen lassen. Auch ist die hierbey noch gebrauchte Analogie vom *successore singulari in principatu* sehr unschließend, und kann gerade wider die Beklagten gebraucht werden. Dieser *successor singularis in principatu* ist nicht schlechthin an alle Handlungen des Vorfahren gebunden; sondern nur an solche, welche der Vorfahr innerhalb der Grenzen, der ihm zustehenden Gewalt verrichtet hat. Wer hat aber den Stammbaumsrittern die Befugniß ertheilt, ihren Nachkommen durch ein auf bloßes Vorurtheil gestütztes Regularis Gerechtfame zu entziehen, die den Gütern *ex pacto et providentia maiorum*, ja so gar aus der Landesgrundverfassung ankleben. Wenn ein geistlicher Fürst Güter seiner Kirche verschenkt, oder vertragsweise Bedingungen willkürlich festsetzt, unter welchen die Kirche solche verlieren, oder in dem Genusse derselben auf Jahrhunderte hinaus gestört werden soll; welcher Rechtsgelehrte wird alsdann glauben, daß der *successor singularis in episcopatu et principatu* daran gebunden wäre?

a) Man vergleiche auch das der Klage angehängte Rechtsgutachten in dem 13ten und folgenden Entscheidungsgründen.

### §. 19.

Von dem was gegen die nachtheiligen Folgen der Ahnenprobe erinnert worden. Wiefern solche überhaupt in Betrachtung kommen?

Gegen die in der Klage berührten nachtheiligen Folgen der durch Ahnenprobe bewirkten Ausschließung vom Landtage, wird in dem ritterschaftlichen Berichte S. 5<sup>a</sup> zuerst im Allgemeinen erinnert, daß es hier bloß auf die Frage von der Rechtmäßigkeit einer Ausschließung ankomme; wobey



wobey es gleichgültig sey, ob dieselbe in ihren einzelnen Folgen den Klägern unangenehme und ihrem und ihrer Hintersassen particularen Interesse hinderlich sey. — Man ist darüber völlig einverstanden, daß die Rechtmäßigkeit allein in Frage sey. Aber diese hängt bey Dingen, mit welchen Landeswohlfarth besteht oder verschwindet, gar sehr von den Folgen ab, welche für Land und Leute, oder einem großen Theil desselben daraus erwachsen; und in so fern ist von keinem bloßen Particular-Interesse weiter die Rede; wenn es auch zum Theil an sich geringfügige Folgen sind. Ihre Beziehung auf das allgemeine Beste, macht sie in den Augen eines jeden richtigen Beurtheilers erheblich; und Niemand wird sie mit dem Verfasser des Berichts für Bistionen erklären, wenn ihm nicht *fasus publica* selbst eine Bistion ist. Kein Vertrag, kein Privilegium, kein *ius quaesitum* besteht, wenn die gemeine Wohlfarth dadurch gekränkt wird; und noch weniger wird die aus Vorurtheil, und auf eine nichtige Weise eingeführte Ahnenprobe dagegen bestehen.

### §. 20.

Ueber die Bedrückungen, denen die Kläger und ihre Hintersassen durch die Ausschließung vom Landtrage bloßgestellt sind.

Eine der wichtigsten Folgen von der Ausschließung der Kläger, welche schon in der Klage nahmhast gemacht worden, besteht in den Bedrückungen, denen sie und ihre Hintersassen dadurch bloßgestellt werden. Der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts hat diese schon durch die Erfahrung bestätigte Besorgniß, durch den Einsall zu entfernen geglaubt, daß ja die beklagte ritterschaftliche Curie Repräsentant der gesammten Ritterschaft — auch der nicht landtragsfähigen Nitergutsbesitzer wäre, und für sich und ihre Bauern mit den Klägern und ihren Hintersassen gleiches Interesse habe. — Daß die Kläger diejenigen, von welchen sie in der Ausübung ihres Rechts gehindert werden, für ihre Repräsentanten erkennen sollen, ist fast eben so sonderbar, als wenn man den Schafen zumüthet, den Wolf, welcher sie zu seinen Schlachtopfern anersuchen hat, für ihren Wortführer anzusehen. Wie sich die aufgeschworenen Herren bey der Verräterung der ausgeschlossenen Mitglieder der Ritterschaft benehmen, zeigt schon das oben (§. 16.) in Ansehung der Patrimonialgerichts-

barkeit angeführte Beyspiel. Was aber noch die Verretung der Bauern betrifft, so darf hier nicht unberührt bleiben, daß in neuere Zeiten verschiedene Ritter sich durch allerley Mittel in den Rittersaal mit Hülfe der Ahnenprobe verfassungswidrig eingeschlichen haben, welche keine Handbreit Eigenthum im Staate, und noch weniger Hinterlasse haben. Namentlich Herr Hauptmann von der Lippe, Herr Hofmarschall von Brede, Herr von Schremler, Herr Friedrich Caspar von Harthausen, und andere mehr, welche zwar keinen Landtag veräumen; aber an den Lasten, welche sie dem Lande da aufliegen helfen, weder directe noch indirecte Theil nehmen. Das übrige bey diesem Gegenstande von dem Verfasser des Berichts vorgebrachte Raisonnement, verdient gar keiner Erwägung, weil damit, wenn es geltend gemacht werden sollte, die ganze ritterschaftliche Curie auf zwey oder drey Oligarchen eingeschränkt werden könnte, ohne daß Land und Leute darüber klagen dürften; und es würde alsdann gleich in der ersten Grundverfassung als etwas Ueberflüssiges zu betrachten seyn, daß nach derselben jeder Rittergutsbesitzer seine Stimme auf dem Landtage haben soll.

### §. 21.

Von den Beyspielen, welche die Catastrationseinrichtung, die Einführung des Kopfschazes, die Wahl der Landärzte und Bestellung des Provinzialgerichts betreffen.

Auch die Einwendungen, welche gegen die in der Klage nahmhafft gemachten Beyspiele nachtheiliger, durch die Ahnenprobe schon bewi. kter Folgen in dem ritterschaftlichen Berichte §. 5. c gemacht werden, sind sehr unerheblich. In Ansehung der Catastrationseinrichtung und Einführung des Kopfschazes bedarf es keiner weiteren Gegenerinerung, als daß nach der Landesgrundverfassung, so wie sie schon in den unter dem Bischof Bernhard im Jahre 1326 errichteten und in der Folge oft bestätigten Concordaten gesichert ist, im Hochstifte Paderborn keine Art von Besteuerung der Untertanen ohne gesammter Stände, und insonderheit sämmtlicher Ritter Einwilligung Statt findet a). Woraus von selbst folgt, daß die Kläger noch weniger schuldig sind, sich und ihren Hinterlassen nach allenfallsigem Gutfinden der aufgeschwornen Ritter, und ohne

ohne ihre eigene Bewilligung Lasten auflegen zu lassen, welche die Bewilliger zum Theil mit keinem Finger anrühren, oder durch die genossenen Landtags-Diäten schon voraus vergütet erhalten haben. Als die Katastration beschloffen wurde, waren nur vier Ritter auf der Ritterstube versammelt, nämlich: Herr von Brede, Herr Hauptmann von der Lippe, Herr Schloßhauptmann von Harthausen und der Herr Deputirte von Harthausen zu Böhlendorf; und von diesen sind nur die beyden letzteren im Lande mit Gütern so angefessen, daß sie ein wirkliches Interesse an dem, was beschloffen wird, nehmen können. Die übrigen wirklichen landfässigen Ritter entfernte großen Theils die mangelnde Ahnenprobe vom Landtage; zum Theil wurden sie durch ihre eigene Convenienz und auswärtige Dienstverhältnisse vom Erscheinen auf demselben abgehalten. Recht und Billigkeit forderten, bey einer so wichtigen Angelegenheit sämmtliche, auch nicht aufgeschworne Rittergutsbesitzer zu hören; und ein Beschluß so weniger Anwesenden kann wenigstens gegen die durch Ahnenprobe vom Landtage Entfernten von keiner Gültigkeit seyn. Auch die Art der geschehenen Catastration hätte durch Vorlegung der Pachtbriefe zweckmäßiger eingerichtet werden können, indem dadurch die Güte des Landes bestimmter an den Tag gekommen seyn würde. Sehr unbillig war es ferner, daß Holzungen, Mühlen, Korngefälle und andere Einnahmen dabey übergangen wurden; und unverhältnißmäßig war es, daß die besten Morgen Land mit acht Scheffel Zehntkorn gleich gesetzt sind; da kein Ackerverständiger die Ausbeute von einem Morgen Land auf acht Scheffel berechnen wird. — Die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit in der Art, wie der Kopfschaz aufgelegt worden, ist schon in einem andern Rechtshandel in Sachen des adelichen Stiftes Neuen-Heerse wider den Herrn Fürsten Bischof zu Paderborn puncto Kopfschazes aufgedeckt, und diesem hochpreisl. Reichskammergerichte zur oberstrichlichen Entscheidung vorgelegt. Man berührt hier nur den einzigen, §. 16. der Replicarum appellationis daselbst weiter ins Licht gesetzten Umstand, daß dieser Kopfschaz ganz ungerechter Weise den im siebenjährigen Kriege ohnehin so sehr gedrückten Bauern mit aufgelegt ist, um eine Contribution zu bezahlen, welche der Herzog Ferdinand mit ausdrücklicher Ausnahme dieser Classe der Landeseinwohner nur gewissen bekannten Personen aufgelegt hatte; und daß

daß die bewilligenden Domherrn und Ritter diesen Kopfschlag so einzutrichen gewußt haben, daß ihre persönlichen Beiträge ihnen schon durch die für die Bewilligung gegebenen Landtagsdiäten voraus ersetzt sind. — Was die Kläger wegen der Wohl der Landärzte und Provincialrichter angeführt haben, wird durch den ihnen hier gemachten Vorwurf von Zumuthung nicht aus dem Wege geräumt; und das übrige hierbey vorkommende unbedeutende Geschwätz übergeht man billig ganz mit Stillschweigen.

a) Die Urkunde findet sich bey LVNIG in collectione noua von der landständigen Ritterschaft; Th. 1. S. 1377 f.

### §. 22.

Vom Verluste des Ansehens der Guts herrn bey ihren Hintersassen; von ritterschaftlicher Uniform; Emigration und Nichtauslösung der Geiseln.

Eben so leer ist das Raisonnement, welches der ritterschaftliche Bericht im §. 5. <sup>d</sup> über den im §. 9. der Klage angeführten Verlust des Ansehens der nichtaufgeschworenen Guts herrn bey ihren Hintersassen enthält. Der Guts herr ist freylich nicht erwählter und bevollmächtigter Repräsentant seines Hintersassen. Nichts desto weniger betrachtet dieser jenen unläugbar als seinen natürlichen Fürsprecher, weil derselbe bey seinem Wohlstande mehr, als jeder andere, und fast eben so stark, als er selbst, interessirt ist. Verliert der Bauer diesen natürlichen Vertreter auf dem Landtage; — bemerkt er, daß sich dort die Zahl der stimmführenden Guts herrn überhaupt von Zeit zu Zeit mehr und mehr vermindert, und daß die Staatsverwaltung nach und nach in eine Oligarchie aufgelöst werde; — auch den Augen der Bauern entgeht diese gefährliche Staatskrankheit nicht, wenn ihnen gleich der Nahme derselben fremd ist; — erst alsdann werden neuerungsfüchtige Köpfe bey dem Landmanne Gehör finden; aber nicht dadurch, daß die Kläger ihre Rechte und die ursprüngliche Landesverfassung auch zum Heil ihrer Hintersassen reclamiren. — Die besondere Hofkleidung und Hoffarbe trifft man zwar in Mittelalter an allen Höfen an; aber nicht, wie es der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts sich im §. 5. <sup>e</sup> einbildet,

bildet, als eine Ehre wozu man durch Ahnenprobe gelangte. Sie war allen *paribus curiae* gemein a). Wenn man also jetzt zwischen diesen vermöge der Ahnenprobe ein Unterschied der Uniform gesetzlich bestimmen will, so ist das gegen die Gleichheit des Standes, auf welche ein Ritter und Vasall wie der andere Anspruch hat, und beleidigt den ausgeschlossenen Theil. — Was in der Klage §. 11. von einer unter den aufgeschworenen Ritttern beschlossenen Emigration, und Nichtauslösung der aus der Mitte der Kläger genommenen Geiseln erzählt war, wird im §. 5. des ritterschaftlichen Berichts zwar in Abrede gestellt. Die Sache hat aber ihre volle Richtigkeit, wie diejenigen, welche jenen Schluß gefaßt hatten, auf erfolgende Eideszuschiebungen, werden eingestehen müssen.

a) D. G. STRUBEN *de Vestitu Vasallorum*; in *Parergis Gottin-*  
*genfibus* Lib. 3. pag. 167.

### §. 23.

Von Landesbedienungen, Wiederverleihung eröffnetener Lehen, und Landtagsdiäten.

Was in der Klage (§. 12.) von den ausschließlichen Ansprüchen der aufgeschworenen Ritter auf die angesehensten Landesbedienungen gesagt worden, dem ist im §. 5. § des ritterschaftlichen Berichts kein gerader und offener Widerspruch entgegengestellt; und die Aeußerungen darüber bestärken vielmehr diese Anmaßung. Um desto eher war von Seiten der Kläger zu besorgen, daß auch diese in ein bey erster Gelegenheit zu erschleichendes Privilegium, oder landesherrliche Zusicherung übergeben könnte; und es war deshalb wohl nöthig, der Anmaßung einen öffentlichen Widerspruch bey Zeiten entgegen zu stellen. — Gleiche Bewandtriß hat es mit den geringsten ausschließlichen Ansprüchen auf Wiederverleihung der eröffneten Lehen; (§. 5. <sup>b</sup> des ritterschaftlichen Berichts) und es ist eben deswegen hier so wenig etwas weiter darüber zu sagen, als über die im §. 5. <sup>i</sup> vorkommende Bemäntelung der Landtagsdiäten; zumahl da hierüber oben schon (§. 21.) einige erhebliche Bemerkungen gemacht sind.

Beeinträchtigung der Landeswohlfarth ist unter gehöriger Bestimmung allerdings ein rechtlicher Klagegrund.

Im sechsten und siebenten Paragraph will der Verfasser des ritter-schaftlichen Berichts, den in der Klage aufgestellten Grund, daß auch wegen der Beeinträchtigung der allgemeinen Landeswohlfarth eine Reclamation der entzogenen Landstandschafft Statt finde, mit dem Sage bestreiten, daß der Gegenstand der Unverträglichkeit des vorliegenden Statuts mit dem Wohl des Staats nicht zur reichsgerichtlichen Cognition gehöre. Man braucht sich dagegen nur auf das zu beziehen, was hierüber schon in der Klage, und diesem Geberichte (§. 15. f.) gesagt ist; woben man übrigens des sichern Vertrauens ist, daß auch in den an den höchsten Reichsgerichten geltenden Rechten der Grundsatz: *Salus publica suprema lex esto*, noch nicht ausgestrichen sey; und ausgeführter Mafse beruhet die Klage hierauf nicht allein. Gegen das übrige von dem Verfasser des Berichts hier aufgestellte Raisonement ist nur noch dieses in Erinnerung zu bringen, daß in dem vorliegenden Falle eben so wenig von einem vormöge landesherrlicher gesetzgebenden Gewalt zu machenden, als von einem zwischen dem Landesherren und dem ganzen Corpore der Stände beliebten Normative die Rede sey; sondern von einer durch wenige versammelte Ritter vorgeschlagenen, und von dem Landesherrn ohne der übrigen Einwilligung genehmigten ganz wichtigen Aenderung der Landesgrundverfassung; bey welcher es nicht den geringsten Zweifel leider, daß die Reichsgerichte auf Anrufen des dadurch vorzüglich gekränkten Theils ihre oberstrichterliche Untersuchung und Entscheidung eintreten lassen dürfen. Das hierben angezoerene Präjudicium vom Reichshofrath in Sachen von Spiegel zu Dalhaim wider das Domcapitel und Ritterschafft zu Paderborn, beruht einen mit dem jetzigen Gegenstande gar nicht in Vergleichung zu stellenden Fall. Man sticht darin nicht über die Rechtmäßigkeit einer eigenmächtig eingeführten Ahnenprobe überhaupt; sondern ob das, was Supplicant prästirt habe, in Hypothese hinlänglich sey, oder nicht. Der Proceß beruht nämlich eine in der obersten Reihe der Ahnentafel befindliche Gräfin von Königsmark, welche der Gegentheil nicht als ritterbürtig anerkennt.

nen wollte. Et si incivile est, nisi tota lege perspecta de parte eius iudicare, multo magis hoc valere debet de exemplorum fragmentis a). Bessere Belehrung können die Beklagten in dem oben (§. 14.) angeführten Reichshofraths Concluso finden, weil darin alle solche eigenmächtige Einführungen der Ahnenproben für ungültig erklärt werden.

a) *Baco de Verulam, de certitudine legum aphor. 21.*

### §. 25.

Die Eigenschaft des alten Adels gründet sich nur nach besonderen Statuten adelicher Genossenschaften auf Ahnenprobe.

Bei dem Inhalte des §. 8. des ritterschaftlichen Berichts liegen ganz unrichtige Begriffe vom Unterschiede des alten und neuen Adels zum Grunde; und was der Schriftsteller mit dem Ausdrücke unvollkommener Adel will, ist gar nicht abzusehen. Das Alter des Adels eines Geschlechts hängt gar nicht von der Ahnentafel mütterlicher Seite ab; sonst müßte bey andern europäischen Völkern deutscher Abkunft, wo das Vorurtheil der Ahnenprobe bey keiner Art von constitutionsmäßigen Vorrechten des Adels einiges Gewicht gehabt hat, noch nie ein alter Adel existirt haben; und auch Deutschlands alter Adel würde dann seinen Ursprung ebenfalls erst von der Zeit herleiten können, wo es den Turnirgenossen und Domherren einfiel, den Zutritt in ihre besonderen Innungen auf Ahnentafeln zu gründen. Was aber die besondere Innungsverfassung solcher adelichen Genossenschaften mit sich bringt, ist kein Maßstab zu Beurtheilung des Werthes des alten deutschen Adels überhaupt, welcher schon durch die eheliche Abstammung von väterlicher Seite so weit begründet wird, als es zum Genusse der gemeinen verfassungsmäßigen Vorrechte des Adels und ohne Rücksicht auf dessen besondere Corporationen erforderlich ist. Hiermit erledigt sich das übrige auf unrichtige Begriffe gebauete Vorbringen von selbst.

### §. 26.

Erinnerung gegen die aus den vorhergehenden Einwürfen gezogene Folge.

Die Folgen, welche der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts noch im §. 9. aus seinen vorhergehenden unrichtigen Sätzen und Begriffen gezogen

gezogen hat, würde derselbe, so wie die aus Moser abgeschriebene Stelle, wohl zurückbehalten haben, wenn er einen Augenblick hätte erwägen wollen, daß eine Klage über eine nachtheilige Veränderung in der ursprünglichen Landtagsverfassung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspuncte zu betrachten sey, als die politischen und moralischen Critiken über die Mängel einer in ihrer ursprünglichen Form bestehenden Verfassung. Die Sache der Kläger ist nicht von der letztern Art. Sie reclamiren das ihnen nichtiger Weise gegen die Grundverfassung entzogene Recht. Und diesen Gesichtspunct sollte der, welcher darüber schreiben oder sprechen will, nie aus den Augen lassen; so wird ihm kein Zweifel darüber aufsteigen, ob auch willkürliche Abänderungen einer ursprünglichen Grundverfassung, — dawider eingetretene Mißbräuche und constitutionswidrige Observanzen, — Usurpationen und Anmaßungen sammt den gegen die wahre Landesverfassung anstoßenden Privilegien, zumahl wenn solche offenbar die Landeswohlthat stören, ein gerechter Grund einer gerichtlichen Klage werden können.

### §. 27.

Prüfung eines Einwurfs, daß durch die Einführung der Ahnenprobe keine Aenderung in der paderbornischen Landtagsverfassung erfolgt sey.

Zu dieser Erkenntniß scheint der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts auch endlich gekommen zu seyn, indem er im §. 10. zu behaupten anfängt, daß durch die in der Ritterstube eingeführte Ahnenprobe keine Abänderung der Landesgrundverfassung des Hochstifts Paderborn erfolgt sey. Da dieses Vorgeben aber aus dem eigenen producirtten Eicte vom Jahr 1662 sich selbst widerlegt: so braucht man darüber nicht viel Worte zu verlieren. Es sind auch nur sehr armelige Vorwände, womit man einer so auffallenden Unrichtigkeit einen Anstrich zu geben gesucht hat. Nämlich: 1) die Zahl der landtagsfähigen Rittergüter werde dadurch nicht vermindert, sondern nur eine Quiescenz des Landstandschaftsrechts veranlaßt. Die Antwort hierauf findet sich schon oben (§. 18.). 2) Man treffe keine Spur an von einer nach der Landesverfassung immer erforderlichen gewissen Anzahl wirklicher Landtagsbesitzer. Es ist aber genug, daß man jedem Rittergute die demselben durch



durch das Edict von 1662 entzogene Stimme in der Urverfassung einmahl beigelegt hatte; womit die verfassungsmäßige Zahl der Stimmen deutlich genug bestimmt war. Ob ein jeder Besitzer eines solchen Gutes bey jedem Landtage von der ihm zustehenden Stimme Gebrauch machen wollte, das bleibt auf dem paderbornischen, wie auf anderen Landtagen, ihm selbst überlassen. 3) Auch im Domcapitel könnten solche Quiescenzen der Landtagsstimmen durch Vacanzen der Beneficien sich ereignen. Diese Quiescenzen sind etwas Vorübergehendes und Unschädliches; sie dauern keine 120 Jahre, und treffen höchstens ein oder die andere Präbende. 4) Wenn die Landstandschafft der Kläger auch ganz aufhören sollte, so werde daraus keine wesentliche Veränderung der Landesverfassung entstehen, weil sich ja doch keine Nothwendigkeit einer unmittelbaren Repräsentation aller Bestandtheile des Staats zur Aufrechterhaltung der Verfassung beweisen lasse. Dieser Scheingrund beweiset vielmehr, als er nach der Absicht der aufgeschworenen Ritter beweisen soll, und folglich beweiset er gar nichts. Denn nach demselben können die Ritter mit sechszeihen Ahnen für eben so entbehrlich auf dem Landtage angesehen werden; als die, denen ein oder anderes Quartier fehlt. So lange übrigens nicht von Reformen einer wahren grundgesetzlichen Staatsverfassung die Rede ist, worüber freylich in Rechtshändeln vor Gericht keine Untersuchung Statt findet: so kann auch keine Frage davon seyn, welche Bestandtheile des Staats repräsentirt werden müssen. Wenn aber eine Gattung von Gütern und Güterbesitzern nach der ursprünglichen Verfassung repräsentirt seyn soll: so ist auf alle Fälle Unrecht, wenn wegen einer, in Betracht der Landesverfassung so unbedeutenden Grille, als die Ahnenprobe ist, die verfassungsmäßige Repräsentation geschmälert wird. Der *Clerus secundarius*, und der unfreye Bauer, welche man den Klägern hierbey entgegen stellt, haben nie Stimmen auf dem Landtage gehabt. Ob sie vertreten werden müßten, das ist *quaestio de iure condendo*, welche vor kein Gericht gehört, und kein Gegenstand eines Processus seyn kann. Aber die Rittergüter der Kläger sollen verfassungsmäßig repräsentirt seyn. Hier ist also *ius conditum*; und die weitere Frage geht dahin, ob die Ausübung des aus der Grundverfassung ihnen zustehenden Rechts, um jeder ungleichen Heyraß willen jedesmahl auf 120 Jahre suspendirt werden dürfe? Das Verderbliche dieser

Dieser Neuerung wird Niemand mit dem Verfasser des Berichts für einen Traum halten, der nicht etwa in einer noch schlimmeren Geistesabwesenheit Oligarchie für die beste Staatsverfassung ansieht. Auch mögen wohl Landesgrundgesetze vom Landesherrn und dem ganzen Corpore der Landschaft nach den Umständen modificirt und verbessert werden. Aber der Landesherr und ein kleiner Theil der Ritterschaft sind nicht die Behörde, welche solches in ihrer Gewalt hat; und wer wird es mit dem Schriftsteller der Beklagten für eine heilsame Besserung der Landesverfassung erkennen, wenn die Ausübung der Landstandschafft auf diejenigen eingeschränkt wird, welchen der Zufall sechszeihen Ahnen zugewendet hat; und wenn dagegen diejenigen, denen eben dieser Zufall ein oder anderes Quartier in der Ahnentafel versagt hat, deshalb ihres wohl erworbenen Rechts beraubt werden sollen? Kaum läßt sich glauben, daß es mit solchen thörichten Behauptungen wahrer Ernst sey.

### §. 28.

Ob Oligarchie wohl keine Staatskrankheit sey?

Noch unerwarteter muß es wohl jedem aufmerksamen Leser seyn, wenn der Verfasser im (S. 11. u. 12.) des Berichts ihn zu überreden sucht, daß Oligarchie keine so gar gefährliche Staatskrankheit sey, und zu dem Ende sich auf eine Untersuchung der Frage erläßt: für welchen Theil der Landeseinwohner die Oligarchie eine Beeinträchtigung der Landeswohlfarth sey? deren Resultat am Ende ihn auf die Behauptung führt, daß der Zusammentritt einer mindern Anzahl tüchtiger und würdiger Landesrepräsentanten, — und das sind nach dem vorher Ausgeführten allemahl Personen, welche sechszeihen Ahnen aufstellen können, — eine für das gemeine Beste weit ersprießliche Geschäftsbeforgung erwarten lasse. Wen die Liebe zum Paradoxon so weit treibt, daß er aller Erfahrung Hohn spricht, den läßt man am besten seinen Gang gehen, ohne mit ihm über die Natur und Wirkungen einer solchen Staatskrankheit sich in einen Streit einzulassen. Er gleicht dem Arzte, der in einer Anwendung von Paradorie den Kranken und dessen mitleidende Freunde überreden will, ein hitziges Fieber sey keine böse Krankheit, weil es auch noch Intervalle dabey gibt, worin der Patient

tient seiner bewußt ist, und daß es folglich so gar schlimm nicht sey, davon angesteckt zu werden. Es verräth so wenig Menschenkenntniß, als Bekanntschaft mit Landtagsdeliberationen, wenn der Verfasser des Berichts wirklich glaube, daß bey lezteren bloß das allgemeine Beste, ohne Nebenrückichten auf Particular-Interesse in Betrachtung kämen. Frensch sollte das wohl so seyn. Aber weil es nun einmahl in der wirklichen Welt nicht so ist, so kann der Ausdruck: allg meines Beste, wenn mit dem Worte noch ein Sinn zu verbinden möglich ist, doch nichts anders bedeuten, als die Summe aller zusammenreffenden individuellen Vortheile, und des äußerlichen Wohlstandes sämmtlicher Theilnehmer. Je sicherer diese berechnet ist, desto näher kommt man dem zu erreichenden Ideale; und bey dieser Berechnung ist es einen guten politischen Rechenmeister gewiß nicht gleichgültig, ob er alle hundert Theilnehmer hört: oder ob ihm zehen oder gar vier von hundertern sagen, was allen zuträglich sey. Auch ist die Majorität von zehen gewiß eher, als die von hundertern zu gewinnen, wenn es einmahl darum zu thun ist, aus Landeswohlfarth ein Opfer des Despotismus zu machen. — Bey dem, was der Verfasser von den Domcapitularen Stimmen sagt, findet man zur Bestärkung dessen, was hierüber in der Klage geäußert worden, nur noch dieses hinzuzufügen nöthig, daß nicht mehr als ein Drittheil, sondern nur ein Sechstheil der Mitglieder Einheimische si. d. — Was endlich noch den Factionengeist betrifft, von welchem der Verfasser des Berichts auf dem Landtage Unheil beforgt, wenn Ritter mit und ohne Ahnen mütterlicher Seite in einem Sale versammelt sind, so darf man wohl hoffen, daß der Landtag, welcher vor dem Jahre 1662 dadurch nicht beunruhigt worden, auch künftig, wenn jeder Ritter wiederum zur vollen Ausübung seines Rechts kommt, von ihm nichts zu besorgen haben werde. Sollte aber dergleichen erfolgen, so kann dieser Factionengeist, doch wohl kein anderer, als der spiritus familiaris der Unenrletter seyn; weil von den Klägern nicht zu erwarten ist, daß sie Lust haben könnten, sich von den übrigen abzufondern. Es wird also auch lediglich von den beklagten aufgeschwornen Rittern abhängen, ob und wie dieser böse Geist nach erfolgter Zulassung der Kläger sein Unwesen treiben soll.

## Vertheidigung des Grundes der Negatorien-Klage.

Im §. 13. u. 14. a. b. u. c. hat der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts die angestellte Negatorien-Klage noch besonders als un begründet anzufechten gesucht. Zu dem Ende wird der Grundsatz, daß die Landstandschafft der Ritter auf den Gütern hafte, wiewohl mit schlechtem Erfolge, in Zweifel gezogen. Man bemerkt dagegen hier nur so viel, daß zwar in manchen Landen durch Einführung einer Ahnenprobe in neueren Zeiten, daraus ein gemischtes Vorrecht geworden ist; daß aber eben deswegen dieses nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten sey. Und diese erst neuerlich hier oder dort entstanden; Ausnahmen haben dann gewöhnlich auch diejenigen Rechtsgelehrten in Augen, welche die Landstandschafft für ein gemischtes Vorrecht ausgeben. In so fern hat auch Moser sehr recht, wenn er sagt, es komme hierin auf eines jeden Landes besondere Verfassung an a). Wenn darin nämlich auf eine zu rechtsbeständige Art, die ursprüngliche und in den meisten deutschen Landen noch jetzt anzutreffende Eigenschaft eines auf den Gütern haftenden Rechts in Ansehung der ritterschaftlichen Landstandschafft in ein gemischtes Recht erweislich verwandelt, oder sonst modificirt ist, so mag das als besondere Landesverfassung gelten; ohne daß eine solche Ausnahme der Regel Eintrag thut, oder vermuthet werden darf. Ueberhaupt kann man aber bey dem vorliegenden Rechtshandel alle diese ins Allgemeine gehenden Betrachtungen und Untersuchungen über die rechtliche Natur der Landstandschafft bey Seite gesetzt seyn lassen, da es hier zunächst nur auf die Verfassung des Hochstifts Paderborn ankommt; in Ansehung deren selbst aus der von den Beklagten vorgelegten Urkunde erwiesen ist, daß nach der Urverfassung im Hochstifte Paderborn der Rittergutsbesitzer ohne besondere persönliche Qualification zum Sitz und Stimme auf dem Lantage berechtigt gewesen sey; und daß man erst im Jahre 1663 versucht habe, durch eine NB. für künftige Zeiten und vom nächsten Jahre anzurechnen erst einzuführende Ahnenprobe daraus ein gemischtes Vorrecht zu machen. Da ferner keine Sonderbarkeit so auffallend ist, wovon nicht bey der so sehr verwickelten Verfassung einzelner Territorien Beyspiele anzutreffen sind, so liegt auch darin nichts Wunder-

Wunderbares, daß nach einer in Büschings Erdbeschreibung vorkommenden, und von Moser *b)* wiederholten Bemerkung auf dem Landtage im Breisgau auch Personalisten anzutreffen seyn sollen. Nichts desto weniger behauptet eben dieser Moser *c)* anderwärts: „daß es überall ordentlicher Weise mit den bloßen persönlichen Qualitäten nicht ausgerichtet sey; sondern wer ein Landstand werden wolle, müsse auch unbewegliche Güter besitzen; und zwar Herrschaften, Orte, Schlösser, Höfe ic. Und weder Moser noch ein anderer auf feste Grundsätze haltender Rechtsgelehrter wird es zugeben, daß derjenige, welcher solche nach der Verfassung landtagfähige Güter, als altväterliche Lehn oder Stammgüter besitzt, des denselben anklebenden Rechts der Landstandschafft, durch einen aus nichtswürdigen Ursachen vom Landesherren und einem Theile der Ritterschafft in einer Anwandlung von Ahnenstolze gemachten Beschluß beraubt werden dürfe.

a) Von der teutschen Reichsstände Landen, Landständen und Untertanen; S. 528. Man sehe auch noch des Herrn Reg. Raths LEDDERHOSE *com. de iure ingenuorum adquirendi feuda*; §. 20. In *Zepernick analectis iuris feudalis*; T. 2. pag. 219.

b) *a. a. D. S. 438.*

c) *a. a. D. S. 527.*

### §. 30.

Gegen die der Landstandschafft angedichtete Eigenschaft eines persönlichen Rechts.

Nummebro führt den Verfasser des ritterschafftlichen Berichtes im §. 15. und den folgenden seine Phantasie auf die Idee, daß Landstandschafft ihrer ursprünglichen Natur nach ein gemischtes, und zwar mehr persönliches als dingliches Vorrecht gewesen sey; und um die Hypothese ab ovo herzuleiten, wird zuerst angeführt, daß auch Reichsstandschafft in Deutschland nach der Urverfassung ein persönliches Recht gewesen sey. — Wenn man auch in der Klage auf den deutschen Reichstag als Urbild der Landtagsverfassung hinwies, so geschähe das nicht in Beziehung auf die Beschaffenheit der Reichstäge in der ersten Bildung europäischer Staaten in dem ehemahligen römischen Reiche, wovon auch

die von dem Verfasser des ritterschaftlichen Berichts angeführte Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Äbte, ganz allein handelt: sondern nur mit Rücksicht auf die seit Entstehung der Landeshoheit ausgebildete deutsche Staats- und Reichstagsverfassung, bey welcher noch Niemand mit vollem Beobachtungsgeiste die Reichsstandschaft für ein persönliches Recht angesehen hat. Da nun Landtage überhaupt erst mit der Landeshoheit entstanden sind; so kann auch nur diese schon ausgebildete Reichstagsverfassung, welche zur Zeit der Entstehung der Landtage wirklich vorhanden war, das Urbild ihrer Verfassung seyn. Die Lehleute und die Ministerialen der Landesherrn, welche von jeher die zweyte Classe der Landstände formirten, waren so wenig, wie des Reichs Dienstleute und Lehmannen, ohne Güter, deren Genuß sie eben so zu Landständen, wie des Reichs Dienstleute zu Reichständen qualificirte. Eben so war auch die erste Classe der Geistlichen nie ohne Pfründen bey der Kathedralkirche, oder ohne ansehnliche Abteyen; weil beide Gattungen der Stände nur wegen der Besizungen, bey dem was bewilligt werden sollte, interessirt seyn konnten. Es lag also schon ein Grund in der Natur der Sache, daß gleich mit der ersten Organisation der öffentlichen Verfassung einzelner deutscher Staaten das Stimmrecht in den ersten beiden Classen der Landstände der Regel nach auf Gütern haften mußte, welche Jemand als erbliche oder persönliche Beneficien zu genießen hatte; und die ältere Specialgeschichte der einzelnen deutschen Reichsländer weiß eben so wenig von Personalisten oder güterlosen Landständen: als davon, daß man bey den wirklichen Landsassen noch eine weitere persönliche Qualification nach der Urverfassung verlangt hätte. Daß im zwölften, bisweilen auch noch im dreizehnten Jahrhunderte, einige minder mächtige Reichsländer, zum Beyspiel Grafen, so wie auch Landstände aller Art mit keiner andern Bezeichnung, als mit ihrem Tauf- oder Amtsnamen in den reichs- und landständischen Verzeichnissen vorkommen, beweiset nichts weiter, als daß es bey ihnen damals noch nicht üblich war, Familien-Nahmen von Besizungen zu führen a). Man würde aber einen großen Fehlschluß mit dem Verfasser des ritterschaftlichen Berichts machen, wenn man sich deshalb einbilden wollte, daß solche Personen als güterlose Personalisten auf den Reichs- und Landtagen figurirt hätten.

- a) Ch. Ludw. Scheiders Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Braunschweig-Lüneb. Staatsrechte; in der Vorrede S. 19, f. Joh. Christoph Gatterers Abriss der Genealogie, S. 41, S. 36, f. Desselben Abriss der Diplomatie; (Götting, 1798) S. 168, S. 348.

### §. 31.

Wie auch gegen das Erforderniß eines ahnenprobenmäßigen Adels zur Standtschaft bey der zweyten Classe der Landstände.

Was in den sechs folgenden langen Paragraphen von S. 41 bis 112 in dem ritterschaftlichen Berichte mit so übertriebener Weiterschweifigkeit vorgetragen ist, verdient keine nähere Erwägung; denn es sind lauter Sachen, welche nicht zum gegenwärtigen Rechtshandel gehören. Die aus bekannten Büchern zusammen geschriebenen Bemerkungen über Alter und Ursprung des Adels; — über Unterschied des hohen und niederen Adels; — über die Natur der Ministerialität; — über Gerichtsverfassung, Heerschilder, Freygeborenhheit und mancherley Arten der Freyheit; — über Mißheyrathen, Turniere, Ganerbschaften, Orden, u. s. w. stehen hier alle am unrechten Orte; und die bekannten abweichenden Meinungen der Schriftsteller, welche solche Gegenstände bearbeitet haben, erhalten durch des Verfassers verworrene und nicht selten sich selbst widersprechende Ideen kein neues Licht; da sie ohnehin nur bald diesem, bald jenem Schriftsteller abgeborgt sind, und ein sehr übel zusammenpassendes Ganzes ausmachen. Der Satz: daß Ahnenprobe ein ursprüngliches Erforderniß zum Stimmrechte bey der zweyten Classe der Landstände sey, wird dadurch überhaupt nimmermehr erwiesen werden. Wozu hätte man auch insonderheit im Hochstifte Paderborn im Jahre 1662 die Ahnenprobe als etwas Neues für die Zukunft einzuführen nöthig gehabt, wenn dergleichen von Alters her schon erforderlich und im Gebrauche gewesen wäre? Allenfalls liegt hierbey auch die unrichtige Idee zum Grunde, als ob Ritterbürtigkeit und alter Adel schlechterdings von der Ahnenprobe abhängen a); da doch Ahnenprobe von dem Factionegeist des Ahnenstolzes erst erfunden ist, und gebraucht wird, nicht bloß um Personen des dritten Standes, sondern vorzüglich wirkliche Edelleute und Ritterbürtige bey besonderen Corporationen auszuschließen. Hätte der

Verfasser seinem Vorbringen einigen Anschein von Wahrheit verschaffen wollen, so hätte das durch bescheinigte Beispiele geschehen müssen, nach welchen man schon vor dem Jahre 1662 im Hochstifte Paderborn, Söhne eines paderbornischen Ritters, weil sie in einer ungleichen Heyrath erzeugt worden, vom Landtage ausgeschlossen habe; welchen Beweis man aber in Ewigkeit nicht wird führen können, da man es der damahls gemachten Anordnung nur gar zu deutlich und auf den ersten Blick ansieht, daß es dabei um eine Neuerung zu thun war, welche den Factiongeist zum Urheber ha te.

- a) Vom Unterschiede zwischen wirklichen Rittern, und Ritterbürtigen, oder der *militum et militarium* sehe man besonders G. L. BOEHMER *de iuribus ex statu militari germanorum pendentibus*; Cap. 1. § 14. EIVSDEM *diff. de impari matrimonio et liberorum ex eo natorum iure circa successionem feudalem*; Cap. 1. §. 9. 12 u, 15; in *Electis iuris feudalis*; pag. 68, 188, 199 et 206.

### §. 32.

Beurtheilung dessen, was von Mißheyrathen gesagt worden.

Daß ferner eine zweiseitige Ritterbürtigkeit ursprünglich zur Natur des Erbadeis gehöre, ist so wohl in Ansehung der Rechte des Mittelalters, als der heutigen, grundsalsch. Wenn aber der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts §. 16. <sup>c</sup> dabei hinzusetzt, daß solches doch wenigstens zur Vollkommenheit des Geschlechtsadeis gereiche, so liegt darin etwas Wahres; so bald nämlich von solchen besondern Vorrechten des Adels die Rede ist, die ihrer Natur nach nur als persönliche Vorrechte geschlossener adelicher Corporationen betrachtet werden. In Ansehung dieser Gattung der Vorrechte kann zwar eine ungleiche Heyrath eines Ritters mit einem freygeböhrenen Frauenzimmer des dritten Standes wohl für die Kinder nachtheilige Folgen haben; sie hat ihnen aber noch nie den Verlust der Ritterbürtigkeit überhaupt, oder der gemeinen Vorrechte des Erbadeis gezogen. Wenn der Verfasser auch hierbey S. 83 von zinshaften Weibern spricht, und diesen Ausdruck auf alle Frauenzimmer bürgerlichen Standes ausdehnt, so verräth das gewaltige Unbekanntschaft mit dem Sprachgebrauche des Mittelalters, nach welchem dieses keine andere als

Leib-



Leibeigene und solche Personen sind, welche von ihrer Person einen Leibzins — Hüner und Beed — zu entrichten haben. — Auch das weitläufige Geschwätz über ungleiche Heyrathen zeigt, daß der Verfasser sich in seiner Lectüre so überladen habe, daß er nicht mehr recht gewußt, wie das Gelesene wieder anzubringen sey. Was gehen der Ritterchaft des Hochstifts Paderborn die Beyspiele der Japoner, arabischen Bräduken, Teneriffaner, crimmischen Tataren, der Bantianen und Lungäsen an; und wenn einige Schriftsteller bey der deutschen Rechtslehre von Mißheyrathen aus Vorliebe des Gegenstandes, oder weil sie überhaupt einen weiter ausgedehnten Standpunct für ihre historischen Untersuchungen genommen hatten, zu solchen Ausschweifungen sich haben hinreißen lassen; warum soll damit die Entscheidung der hier vorliegenden Frage von Privation der Landstandschaft wegen eines Mangels in der Ahnenprobe, in einen unnützen Nebel von Belesenheit gehüllt werden, den man doch für nichts weiter, als für einen Versuch ansehen kann, ob sich wohl Leser finden dürften, welche in ihrer Einfalt die Wolke für eine Juno halten würden. Geschichte, und insonderheit historische Denkmähler des Mittelalters haben an sich ihren guten Werth; und ihre Aufklärung ist hohes Bedürfniß für die Entscheidung der wichtigsten Rechtspuncte. Aber Ausschweifungen in diesem Felde bey Rechtshändeln, deren eigentlicher Streitpunct gar nicht davon abhängt, verrathen allezeit, daß man den richtigen Gebrauch nicht von dem Mißbrauche zu unterscheiden, und mit dem, was man gelesen, wohl zu schimmern, aber nicht zu nützen verstehe. So sehr das allenfalls den schwachen Leser blendet, welcher den Werth einer rechtlichen Ausführung nach der Bogenzahl und Menge der Citaten schätzt: so geduldprüfend ist so Etwas für den Richter und sachkundigen Beurtheiler.

### §. 33.

#### Desgleichen von Turniren und Orden.

Der Hypothese, daß Ahnenprobe von Alters her zur Landstandschaft erforderlich gewesen sey, noch einigen Schein zu geben, treibt der Verf. des ritterschaftlichen Verdicts sei e Hypothese bis zu der Behauptung, daß Ahnenprobe ein ursprüngliches Qualificationserforderniß für alle adeliche

adeliche Vorrechte, namentlich auch bey Turniren und Ritterorden sey. — Man muß dagegen erinnern, daß, wenn sich das auch wirklich bey Turniren und Ritterorden so verhalten hätte, hieraus doch keine rechtlliche Folge in Ansehung der Landstandtschaft gezogen werden könnte, ohne ein argumentum a diuersis ad diuersa zu formiren; indem es bey Turnierge nossenschaften und Ordensverbindungen allein auf persönliche Verhältnisse ankommt, welche vermöge der Autonomie bestimmt werden konnten, wie es die Genossen gut fanden; zumahl da bey dem Eintritt in solche Genossenschaften die Absicht nur auf Erwerbung gewisser Vorrechte gerichtet ist; dahingegen die Ahnenprobe auf dem paderbornischen Landtage gebraucht werden soll, jemanden seines mit dem ererbten altväterlichen Rittergute wohl erworbenen Rechts zu berauben, und zugleich die öffentliche Verfassung nach und nach in eine Oligarchie zu verwandeln. Was aber insonderheit die Orden anbetrifft, so ist die Behauptung nicht einmahl richtig. Selbst der Johanniterorden und der deutsche Orden haben ihre erste Stiftung redlichen und tapseren Bürgern aus Amalfi, Lübeck und Bremen zu verdanken, und waren lange Zeit in allem Flor, welchen der eigentliche Zweck dieser Orden erforderte, ehe der Factionsggeist ahnenreicher Mitglieder es wagen durfte, durch Ahnenprobe den freyen sich nur durch Tapferkeit und wahre ritterliche Tugend qualificirenden Mann unter päpstlicher Autorität auszuschließen a). Auch sind noch jetzt hohe Ritterorden vorhanden, welche seit ihrer Entstehung auch ahnenlosen Verdienste den Zutritt vergönnen; wie man hiervon nur den hessischen goldenen Löwenorden als Beyspiele nahmhafte machen will. Wollte der paderbornische Ritter an einem Turnire Theil nehmen, so mußte er freylich sich den Innungsgesetzen der Turnirgesellschaften gemäß qualificiren. Aber zu Hause auf dem Landtage sollte er nicht turniren, sondern sprechen, was ihm und seinen Hinterlassen zuträglich sey; und hierzu beourfte es keiner Turnirmäßigkeit; nur wirklichlicher Landsasse — Besitzer eines angestammten, oder sonst wohl erworbenen Rittergutes — mußte er seyn. Wenn er ferner ein Mitglied solcher alten Ordensverbindungen werden wollte, die man als Geburthen des Faustrechts betrachtet, und die mit der Abschaffung desselben auch größten Theils ihre Auflösung gefunden haben: so mußte er sich statutenmäßig qualificiren. Land und Leute sind bey dieser Qualification nicht interessirt. Die Genossen-

noffenschaft konnte also nach Belieben die Qualificationen ändern, und so hoch schrauben, als Schwärmeren und Vorurtheil es nöthig fand, um die Einbildung der Genossen zu exaltiren, und die Aspiranten lustern zu machen. Wenn aber in einem Anfälle von Ueberspannung eine Faction im Rittersale des Landtags so verblendet ist, daß sie ihre ritterschaftliche Curie, wie eine Turnirgesellschaft, St. Christoffelsgesellschaft, oder wie einen Orden von der Geckengesellschaft *b)* betrachtet, und deshalb Ahnenprobe statuirte: so darf doch das wohl nicht als ein unabänderliches Grundgesetz zum größten Nachtheil von Land und Leuten und zur offenbaren Verletzung wohlervorbener Rechte gelten. Man werfe aber noch einen Blick auf die Ordensgesellschaften, welche der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts, in Rücksicht der Qualificationserfordernisse, als Muster der Nachahmung namentlich so empfiehlt, daß auch die paderbornischen Ritter sich nach ihrem Beispiele in der Qualification zum Landtage richten sollen. Zuerst läßt er die Sternergesellschaft auftreten. Das war eine Gesellschaft von Kauf- und Raubgenossen, welche um das Jahr 1370 besonders in Hessen, zu aufrührerischen Unternehmungen gegen den Landgrafen Hermann sich verschworen hatte, von der schon die riedeselsche Chronik sagt: es wären darunter Leute gewesen, welche zum Hofgesinde des Fürsten gehört, seine Kleider an ihrem Halse getragen, und täglich sein Futter und Brod gegessen; aber doch die Sterner im Beutel heimlich bey sich geführt, um im Falle eines Streits, das Wahrzeichen bey der Hand zu haben *c)*. Von gleichen Gelichter waren die Hörnergesellschaft, und die Falknergesellschaft, welche sich auch durch Ahnenprobe verbunden hätten, um Hessen und Westphalen zu verwüsten *d)*. Auch die Löwengesellschaft war in ihrer Entstehung nichts weiter, als eine hochadeliche und ahnenreiche Kotte in Bayern, welche sich gegen ihren Landesherren, Herzog Albrecht empörte *e)*. Eben solche Gesellen waren es, die am Ende des vierzehnten Jahrhunderts gegen den Landgrafen von Hessen und Bischoff von Paderborn tobten, und ihre Verbindung von den Bengeln d. i. Knüppeln, welche sie führten, den Benglerbund nannten. Auch der Flegelerbund war eine ähnliche hochadeliche Gesellschaft zu gleichen Zwecken vereinigt *f)*. Dergleichen schöne Säbelschen lassen sich von der Gesellschaft mit dem rothen Aermel, von den Roskammern,  
Martins-

Martinsböggeln, von der Pöffelgesellschaft auch von der Gesellschaft des H. Ritters Simplicius zu Fulde noch gar viele zusammenschreiben, und mit starklichen Allegatis unterstützen. Aber die paderbornische Landtagsverfassung und der jetzt zur Entscheidung stehende Rechtspunkt gewinnt und verliert dadurch nichts; und man hat Ursache zu zweifeln, ob der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts den Dank derer, für welche er schrieb, damit verdienen werde, wenn er solche Scandale der Faustrechtzeiten aufdeckt, und daraus das Ideal der Vollkommenheit des Adels, das Urbild der Qualification eines paderbornischen landtagsfähigen Ritters macht.

- a) Der Johanniter-Orden entstand schon im Jahre 1048, und erst im Jahre 1483 verordnete Papst Sixtus IV. quod *deinceps* in fratrem sacrae militiae nemo adsumatur, nisi de antiquo genere ex utroque parente fuerit procreatus. Io. Ge. CRAMER *de nobilitate auita*; pag. 212. Der teutsche Orden entstand 1190; gleichwohl findet man wegen der Ahnenprobe in demselben keine frühere beystimmte Verordnung, als in den Statuten v. J. 1606. In Lünigs *Spicileg. Ecclesiast.* T. I. Art. vom Teutschen- und Johanniter-Orden; S. 54.
- b) Compangions des Fols nennen die mit bunten Jacken und Schellen angethanen Mitglieder dieses Ordens sich selbst in ihren Statuten. Es waren lauter hochadeliche Herren, zu Helm und Schild geböhren, vereinigt unter dem Grafen Adolf zu Cleve. TESCHENMACHERI *annales Cliviae*; in Codice dipl. pag. 56, wo sie auch in Kupfer gestochen sind.
- c) St. Palaye vom Ritterwesen des Mittelalters aus dem Franz. übersezt, und mit Anmerkungen von J. L. Klüber Th. 2. S. 80 f.
- d) Klüber a. a. D. S. 83 f.
- e) Im. WEBER *diss. de societate Leonum, vulgo die Löwengesellschaft, quae circa finem seculi XV in Bauaria innotuit.* Gies. sae 1713.
- f) Klüber a. a. D. S. 86.

## §. 34.

Noch eine Anzeige von unbefugter Erschwerung der Ahnenprobe.

Es verdient noch eine besondere Bemerkung über die Art, wie man die Ahnenprobe auf dem Landtage zu Paderborn zu erschweren sucht, hier nachgeholt zu werden. Man will nämlich daselbst von keiner andern Ritterschaft, als von denen schon in der Union stehenden Mitgliedern Zeugnisse annehmen. Bey einem neuerlichen Vorfalle brachte ein Herr von Geismar, welcher schon bey der osnabrückischen Ritterschaft Aufnahme gefunden, Zeugnisse von der letzteren um auch unter die paderbornische landständische Ritterschaft aufgenommen zu werden; welches ihm aber schlechthin verweigert wurde. Auch sind ferner die meisten der Herren Kläger ihre Ritterbürtigkeit von väterlicher und mütterlicher Seite so gut, wie die beklagten aufgeschworenen Ritter zu beweisen im Stande, sie werden aber nur deshalb zurückgewiesen, weil unter ihren Ahnen fremde Familien sind, welche die ritterschaftliche Curie nicht annehmen will; weshalb denn die Aufschwörung, welche ohne kostspielige Prozesse nicht zu erreichen stand, von vielen auch dieswegen nicht gesucht worden. So wurde noch in neueren Zeiten dem halberstadtischen Domcapitular, Freyherrn von Spiegel, die Aufnahme bloß deswegen von der paderbornischen Curie verweigert, weil sich unter seinen Ahnen eine Gräfinn von Königsmark befand, welche die aufgeschworenen Ritter, gleich vielen anderen berühmten adelichen Geschlechtern, allein darum vermerken, weil sie nicht zu ihrer Kaste gehört. — Wer sieht nicht, daß hiermit alle mögliche Maßregeln genommen sind, um die Oligarchie herbeizuführen und zu sichern. Wirklich sind jetzt in der ritterschaftliche Curie eigentlich nur sechs einheimische mit Gütern im Lande angeessene Personen vorhanden, welche den Landtag zu besuchen pflegen.

## §. 35.

Beleuchtung dessen, was über die besondere paderbornische Verfassung vorgebracht worden.

Im 18ten und letzten §. kommt der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts endlich zur besondern Verfassung des Hochstifts Paderborn. Aber

§

auch

auch hier sind nach seiner Art auf zwanzig Folio-Seiten viele unnütze und gar nicht zur Sache gehörende Dinge weisläufig erzählt. Als: v m Ursprunge des Hochstiftes bey der Tausche der Sachsen, von der Advocacie, Bisthofs-wahl, Hierarchie, geistlichen und weltlichen Ministerialität, Umfange der bischöflichen Gerichtbarkeit seit dem eilften Jahrhunderte und Ausübung derselben bey den Freystühlen; von der Lehn- und Dienstmannschaft und dem Einflusse derselben auf die Regierung des Stiftes; von Großvoigten, Grafen und Untergrafen, Erbhofbeamten, Justiz- und Cameralbeamten; u. s. w. Man sieht aber nicht, wozu das hier zusammen geschrieben ist; da selbst die von dem Verfasser aufgestellte Hypothese von einer ursprünglichen hauptfächlichen Beziehung der Standtschaft auf persönliche Verhältnisse durch das alles nicht das geringste Licht erhält. Von der weiteren Behauptung aber, daß die Landstandtschaft der Ritter erst bey Errichtung des in Frage stehenden Qualificationsgesetzes an gewisse Güter gebunden wäre, enthält diese Urkunde kein Wort. Der am Schlusse noch aufgerufene Grundsatz: „daß man von den Eigenschaften der Meisten in einem Collegium nach den Grundsätzen der Logik eine Regel für diejenigen zu abstrahiren befugt sey, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschten“; krönt das gelehrte Werk auf eine würdige Art. Quincius Heymeran von Flammig würde dem zu Folge sehr recht verlangen, daß aus einem Domstifte oder einer ritterschaftlichen Curie, welche zum größten Theile aus Blondköpfen besteht, für die Zukunft alle Schwarzköpfe ausgeschlossen werden müßten; weil letztere ohnehin von der Natur zum leidenden Gehorsam gegen die erstern bestimmt wären. In Verhältniß zu den in Deutschland wirklich geltenden Rechten, ist jener Grundsatz eine pure Grille.

### §. 36.

#### Schl u ß.

Es ergibt sich aus allem Ausgeführten genug, daß die Intention der Kläger hinlänglich in den Rechten begründet sey, indem sie die ihnen unbefugter Weise entzogene Ausübung der ihren altväterlichen Rittergütern anlebenden Landstandtschaft reclamiren, und zugleich  
auf

auf Abschaffung eines der Urverfassung zuwider laufenden Mißbrauchs, und Wiederherstellung der wahren landständischen Verfassung dringen. Sie dürfen sich also mit der gegründeten Hoffnung schmeicheln, daß dieses hochpreißliche Reichskammergericht nunmehr mit Verwerfung der Austrägal-Instanz, und der an sich nichtiger Weise im Jahre 1662 wegen der Ahnenprobe gemachten Anordnung höchst gerecht erkennen werde, wie in der Klage gebeten worden.

Worum Namens der Kläger unterthänigst bittet

**Ww. Hochgräflichen Excellenz**

Beilage

---

 Beylage Lit. E.

Veneris 19. Martii 1784.

Von Herding Contra die Westphälische Ritterschaft zu Münster Sententiae die Adelsprobe betreffend.

## Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihre Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofrathes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, in Befolg dieser fiat Confirmatio aus besonderen Gnaden der von der Erzstift-Köllnischen und Bischöflich-Münsterischen Ritterschaft allerunterthänigst eingereichten Statuten, jedoch nicht als eine Bestätigung der zeither ungültigen Observanz, sondern nur pro futuris Casibus, und unter der Bedingung, daß die 16 Ahnen in der obersten Reihe nicht von alten Deutschen Adel nothwendig seyn müssen, sondern genug sey, daß solche vom Vater und Mutter adelich geböhren sind, dann, daß nicht absolute Domstiftische und Ritterschaftliche Attekata zur Adelsprobe erfordert, sondern alle und jede rechtsbeständige Beweisarten zugelassen werden.

Joh. Peter Söhngen.

---

 NB. Die unter dem S. 14. not. a) bemerkte Beylage ist statt Lit. A. mit Lit. E. zu bezeichnen.
 

---







*Tom 1353<sup>a</sup>*

VD18

ULB Halle

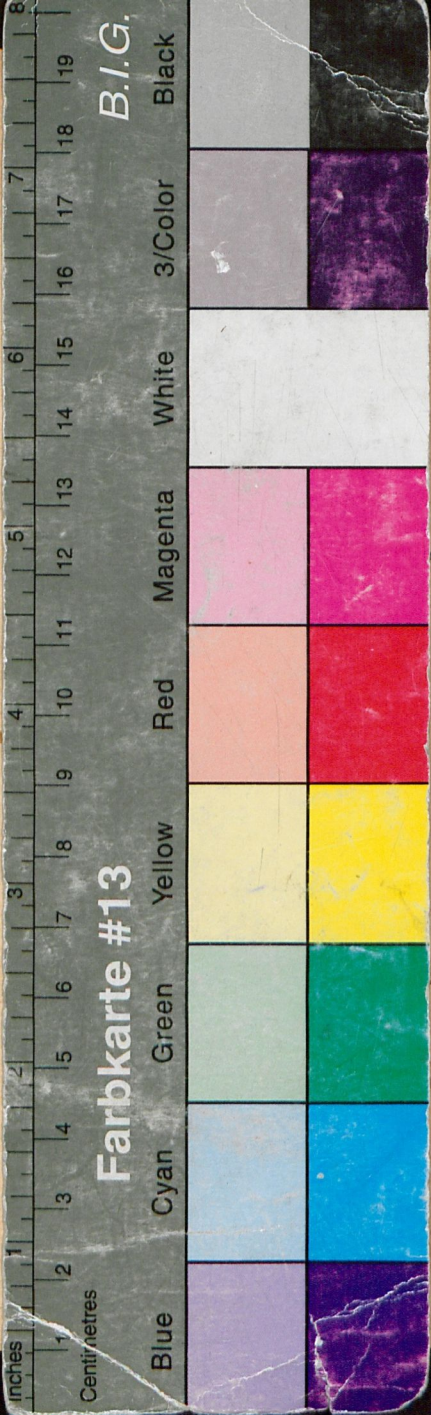
3

004 984 82X



1777  
1778  
1779  
1780  
1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800





16

p. 1051.

Fernere Darstellung  
der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung  
vom Landtage  
durch die bey der ritterschaftlichen Curie  
eingeführte Ahnenprobe;

662

in einem  
beym Kaiserlichen und Reichskammergerichte  
von den

Nichtaufgeschworenen Mitgliedern  
der Paderbornischen Ritterschaft

wider

des Herrn Fürsten-Bischofs zu Paderborn  
Hochfürstliche Gnaden

und

die ritterschaftliche Curie der Landstände  
des Hochstifts Paderborn

übergebenen  
anbefohlenen Gegenberichte;

*Km 1353 a*

abgefaßt

von

D. Justus Friedrich Kunde

Hofrath und Professor der Rechte, auch Beisitzer der Juristen-Facultät  
zu Göttingen.

Göttingen

bey Johann Christian Dieterich, 1798.

